



HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN

Novaragasse 40 A-1020 Wien Telefon: (0222) 26 66 04

Mitgliedsorganisation der International Lesbian and Gay Association ILGA

Wien, am 9. März 1992

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 WIEN

GESETZENTWURF -GE/19 Datum: 11. MRZ. 1992 11. März 1992 Vortelt	
---	--

L. Bauer

Betr.: Begutachtung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf des Justizministeriums für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1992 zur gefälligen Weiterverwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nussbaumer

Friedrich Nussbaumer
Generalsekretär

**HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN**

1

Novaragasse 40 A-1020 Wien Telefon: (0222) 26 66 04

Mitgliedsorganisation der International Lesbian and Gay Association ILGA

STELLUNGNAHME

der

HOMOSEXUELLEN INITIATIVE (HOSI) WIEN

zum Entwurf eines

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZES 1992

GZ 318.007/9-I/1/91

Einleitung:

Bis 1971 waren in Österreich homosexuelle Kontakte sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen generell verboten. Durch die "Kleine Strafrechtsreform" wurden diese Bestimmungen beseitigt. An ihre Stelle traten jedoch vier neue Paragraphen, die sich ausschließlich gegen homosexuelle Frauen und Männer - im Falle der §§ 209 und 210 StGB sogar nur gegen Schwule - richte(te)n und von denen drei heute noch bestehen (§ 210 StGB wurde 1989 aufgehoben):

§ 209 StGB (*Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren*) legt das Mindestalter für homosexuelle Handlungen zwischen Männern bei 18 Jahren fest. Für heterosexuelle und lesbische Handlungen gilt jedoch eine Altersgrenze von 14 (§§ 206 f);

§ 220 StGB (*Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts und mit Tieren*) verbietet es, homosexuelle Handlungen "gutzuheißeln";

§ 221 StGB (*Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht*) verbietet Verbindungen, "deren, wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen".

Diese Bestimmungen verletzen elementare Rechte von Lesben und Schwulen, in erster Linie das Recht, so behandelt zu werden wie alle anderen StaatsbürgerInnen auch und ihr Leben frei zu gestalten.

Sie widersprechen der Konzeption des modernen Strafrechts, wonach nur sozialschädliches Verhalten unter Strafe gestellt und das Strafrecht nicht zur Durchsetzung moralischer Wertvorstellungen mißbraucht werden darf. Sie entspringen keinen rationalen Überlegungen, sondern jahrhundertealten Vorurteilen.

Zur vorgeschlagenene Streichung der §§ 220 und 221:

Die HOSI Wien begrüßt daher die im Entwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der §§ 220 und 221 StGB. Diese beiden Bestimmungen verletzen grundlegende Menschenrechte, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung und Verbindungsfreiheit (Art. 10 und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Kein anderes Land auf der ganzen Welt hat jemals vergleichbare Bestimmungen gekannt. Die Einführung der §§ 220 und 221 StGB fußte auf völlig unwissenschaftlichen, heute nur mehr grotesk und lächerlich anmutenden Gutachten, in denen u. a. von "Konvertikelbildung" und der homosexuellen "Durchsetzung" von Staat und Verwaltung die Rede war. Hier projizierte ganz offensichtlich eine Gesellschaft eine systemimmanente, von ihr offenbar jedoch als negativ empfundene Eigenschaft auf eine soziale Minderheit, die somit stellvertretend zum Sündenbock gemacht wird:

Es ist im höchsten Grad absurd, daß eine Gesellschaft, in der selbst eine Kindergärtnerin oder ein Lehrer einen Posten oft nur mit entsprechendem Parteibuch bekommen kann und in der CV, BSA, Lions Club, Rotary - und wie die Männer- und Frauenbünde noch alle heißen mögen - als Jobvermittler und Karrierebörsen fungieren, sich ausgerechnet vor den angeblich zur "Konvertikelbildung neigenden" Homosexuellen durch Strafgesetze schützen zu müssen meint. Die Einführung der §§ 220 und 221 ist ein historisches Armutszeugnis und eine ungeheure parlamentarische Schande für den Nationalrat.

Die beiden Bestimmungen wurden in den 20 Jahren ihrer Geltung zwar angewendet, aber höchst selten, was sicherlich darauf zurückzuführen ist, daß sich ihre Anwendung aufgrund der Menschenrechtsaspekte als im höchsten Maße problematisch erwies. Wir glauben nicht, daß es dem Ansehen und der Würde staatlicher Institutionen, wie des Parlaments, der Regierung, Polizei und Justiz auf die Dauer zuträglich ist, daß Gesetze bestehen bleiben, die man bestenfalls als schlechten Scherz ansehen und deren Einhaltung ohnehin nicht durchgesetzt werden kann.

Die geplante ersatzlose Streichung der §§ 220 und 221 StGB stellt sicherlich einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen, die Österreich im Rahmen der EMRK eingegangen ist, und die Erfüllung einer langjährigen Forderung der österreichischen Lesben- und Schwulenbewegung dar, dennoch sehen wir darin aber viel mehr noch eine unabdingbare psycho- und sozialhygienische Maßnahme zur Anhebung des Ansehens der Nationalratsabgeordneten: Sie - davon sind wir zutiefst überzeugt - können es sich nicht länger leisten, auf Selbstachtung, Stolz und Ernstgenommen-Werden zu verzichten. Vor allem aus diesem Grund appellieren wir an alle Verantwortlichen, diese beiden lächerlichen Paragraphen abzuschaffen.

§ 209 StGB ist ebenfalls ersatzlos zu streichen

Auch der dritte noch bestehende Sonderparagraph gegen Homosexuelle, § 209, ist ersatzlos zu streichen. Auch auf ihn trifft das zu den §§ 220 und 221 Angeführte zu: § 209 war schon bei seiner Einführung 1971 obsolet. Österreich war das letzte Land Europas, das eine unterschiedliche und damit diskriminierende Altersgrenze für homosexuelle Handlungen einführte. Hätten Österreichs ParlamentarierInnen schon 1971 einen Blick ins Ausland riskiert, hätten sie den § 209 gar nicht erst erlassen dürfen. 1971 begannen jene Länder in Europa, die noch unterschiedliche Altersgrenzen hatten, diese abzuschaffen. Manche Länder hatten damals schon seit über hundert Jahren einheitliche Mindestaltersgrenzen, ohne daß all die fürchterlichen Dinge eingetreten wären, vor denen der Nationalrat

die österreichischen Jugendlichen unbedingt schützen zu müssen vermeinte.

Schon damals, 1971, waren die Hauptargumente gegen den § 209 bekannt:

* homosexuelle Kontakte in der Jugend führen zu keiner "Fixierung" der Triebrichtung und somit nicht zu bleibender Homosexualität. Die "Verführungstheorie" war und ist längst widerlegt;

* gleichgeschlechtliche Kontakte in der Jugend sind genauso wertvoll bzw. wertlos wie heterosexuelle auch. Es besteht kein Unterschied zwischen homo- und heterosexuellen Liebeserlebnissen, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger psychischer oder sozialer Schwierigkeiten;

* der Gesetzgeber verletzt mit dieser Regelung das Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen und stört damit ihre freie sexuelle Entwicklung zu Menschen, die ihre Sexualität und Individualität akzeptieren, in ihre Persönlichkeit integrieren und verantwortungsvoll mit ihrer Sexualität umgehen;

Außerdem sprechen folgende Argumente gegen eine Beibehaltung des § 209:

* § 209 steht im Widerspruch zu anderen Rechten, die Jugendlichen zugestanden werden.

* Außer Österreich kennen nur mehr achteinhalb der momentan 44 Staaten Europas unterschiedliche Schutzaltersgrenzen (BRD-West, Bulgarien, Finnland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Ungarn, Vereinigtes Königreich). Es ist höchste Zeit, daß Österreich auf diesem Gebiet europareif wird.

* § 209 sieht ein Strafmaß von mindestens (!) sechs Monaten bis zu fünf Jahren (im Wiederholungsfall bis zu 7 1/2 Jahren) vor. Für schwere Körperverletzung an einem Jugendlichen gibt es keine Mindest- und eine Höchststrafe von drei Jahren!

* Strafbar sind sexuelle Beziehungen zu Jugendlichen auch dann, wenn die Initiative zu diesen Beziehungen vom Jugendlichen ausgegangen ist.

* § 209 ist verfassungswidrig, denn er verstößt gegen Artikel 2 Staatsgrundgesetz: *Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich!* Daran ändert auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 3. 10. 1989 nichts, in dem dieser ohne Begründung feststellt, daß § 209 StGB *ganz offensichtlich gerechtfertigt* sei.

Weitere Argumente gegen die §§ 209, 220 und 221 finden sich im Anhang zu dieser Stellungnahme (europäischer Strafrechtsvergleich, politische Aufrufe, Empfehlungen und Resolutionen internationaler Gremien sowie wissenschaftliche Stimmen).

Änderung der Strafprozeßordnung

Im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 sind auch Änderungen der Strafprozeßordnung vorgesehen, darunter eine Novellierung des § 152 StPO, der das Zeugnisentschlagungsrecht vor Gericht regelt. Im Absatz 1 heißt es: *Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit: 1. Die Angehörigen des Beschuldigten* laut § 72 StGB, der den Angehörigenbegriff wiederum so definiert, daß homosexuelle LebensgefährtenInnen im Gegensatz zu Ehegatten und heterosexuellen LebensgefährtenInnen nicht darunter fallen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des § 72 StGB, und zwar dergestalt, daß im Absatz 2 die Wörter *verschiedenen Geschlechtes* entfallen und der § 72 Abs. 2 daher wie folgt lautet:

(2) Personen, die miteinander in außerehelicher Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

Die Diskriminierung homosexueller Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen bzw. der Ehe ist durch nichts zu rechtfertigen, außer vielleicht durch den Wunsch und die Absicht des Gesetz-

gebers, Menschen wegen ihrer normabweichenden Sexualität aktiv und vorsätzlich zu diskriminieren, zu bestrafen und zu benachteiligen. Derartige Wünsche und Absichten sind allerdings für eine demokratische Gesellschaft nicht akzeptabel.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 152 StPO betrifft u. a. die Erweiterung des Personenkreises, der vor Gericht die Zeugenaussage verweigern darf, um *Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen*. Uns ist in diesem Zusammenhang nicht klar, was der Begriff *anerkannt* hier meint. Handelt es sich dabei ausschließlich um gesetzlich anerkannte Einrichtungen, also solche, die sich auf eine gesetzliche Regelung begründen (etwa Bewährungshilfe, Familien- und Drogenberatungsstellen), oder auch um solche, die nicht gesetzlich geregelt sind, etwa die AIDS-Hilfen oder die Beratungseinrichtungen der Lesben- und Schwulenbewegung? Die *Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien* fordert jedenfalls, daß die vorgeschlagene Regelung nicht nur für die MitarbeiterInnen (gesetzlich) anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen gilt, sondern auch für die MitarbeiterInnen nicht gesetzlich anerkannter Einrichtungen, etwa von schwul/lesbischen Beratungstelefonen, wie des *RosaLila Telefons* der HOSI Wien, wobei Kriterium und Voraussetzung für das Zeugnisenstschlagsrecht auch nicht die Ausbildung sein darf, denn oft handelt es sich gerade bei den MitarbeiterInnen von Selbsthilfeprojekten und ähnlichen Einrichtungen um keine ausgebildeten Fachkräfte, sondern um ehrenamtlich arbeitende Laien. Nichtsdestotrotz treffen auch auf diese Einrichtungen und Personen all jene Argumente zu, die der Entwurf auf den Seiten 106 f zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Erweiterung des Zeugnisenstschlagsrechts im § 152 StPO vorbringt (Diskretion und Verschwiegenheitspflicht als Grundvoraussetzung dafür, daß Personen die Angebote dieser Einrichtungen überhaupt annehmen).

Zusammenfassung

Die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien befürwortet die im Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1992 vorgeschlagene Aufhebung der §§ 220 und 221. Darüber hinaus fordert sie jedoch

die ersatzlose Streichung auch des letzten noch verbliebenen homosexuellendiskriminierenden Paragraphen im Strafgesetz, des § 209. Homosexualität ist eine der Heterosexualität gleichwertige Variante menschlicher Sexualität und bedarf keinerlei strafrechtlicher Sonderbehandlung.

Die Widerstände gegen die ersatzlose Streichung des § 209 erscheinen uns insofern unverständlich, als den GegnerInnen einer Reform doch klar sein muß, daß sie eine solche höchstens verzögern, aber niemals verhindern können. Genauso wie Österreich 1971 - als eines der letzten Länder Europas - das Totalverbot homosexueller Handlungen schließlich doch aufheben mußte, wird Österreich nicht umhin können, auch die bestehenden Paragraphen - wenn auch abermals als eines der letzten Länder Europas - ersatzlos zu streichen. Und auch in Zukunft wird sich Österreich von der europäischen Entwicklung nicht auf Dauer abkoppeln können: Schaffung von Antidiskriminierungsbestimmungen, rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen bzw. der Ehe usw.

Die HOSI Wien fordert die Gleichstellung von homosexuellen Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen und der Ehe im § 72 StGB sowie die Erweiterung des Zeugnisanschlagungsrechts im § 152 StPO auf alle in der Beratung und Betreuung tätigen MitarbeiterInnen sämtlicher Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, auch solcher, die nicht gesetzlich anerkannt sind.

Waltraud Riegler
(Obfrau)

Dieter Schmutzer
(Obmann)

Wien, am 17. Jänner 1992



HOMOSEXUELLE INITIATIVE WIEN

Novaragasse 40 A-1020 Wien Telefon: (0222) 26 66 04

Mitgliedsorganisation der International Lesbian and Gay Association ILGA

1

DISKUSSIONSGRUNDLAGEN UND DOKUMENTE

zur

H O M O S E X U A L I T Ä T

IM ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHT

(Anhang zur Stellungnahme der
Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien
zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1992)

(Stand: 15. Jänner 1992)

STRAFRECHTSVERGLEICH ZUR HOMOSEXUALITÄT IN EUROPA**STAATEN MIT TOTALVERBOT HOMOSEXUELLER HANDLUNGEN:**

Ein Totalverbot homosexueller Handlungen besteht nur mehr in:

Albanien
 Bjelarus (vorm. Weißrußland)*¹
 Bosnien-Herzegowina*²
 Estland*¹
 Irland*³
 Lettland*¹
 Litauen*¹
 Mazedonien*²
 Moldau*¹
 Rumänien**
 Russische Föderation*¹
 Serbien/Kosovo*²
 Zypern*⁴.

**STAATEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN ALTERSGRENZEN
FÜR HETERO- UND HOMOSEXUELLE HANDLUNGEN:**

Land	Aufhebung des Totalverbots	Schutzalter für	
		heterosexuelle Handlungen	homosexuelle Handlungen
Bulgarien	1968**	14	18**
BRD-West	1969*	14	18* ⁵
Finnland	1971**	16	18
Island	n.e.	16	18*
Kroatien ²	1977*	14	18*
Liechtenstein ⁶	1989**	14	18*
Luxemburg ⁷	1792	14	18 ⁸
Österreich	1971**	14	18*
Ungarn	1961**	14	18** ⁹
Vereinigtes Königreich	1967* ¹⁰	16 ¹¹	21* ¹²

**STAATEN MIT EINHEITLICHER ALTERSGRENZE
FÜR HETERO- UND HOMOSEXUELLE HANDLUNGEN:**

Land	Aufhebung des Totalverbots	Schutzalter	Aufhebung der unter- schiedl. Altersgrenze
Belgien	1792 ⁷	16	1985 ¹³
BRD-Ost	1968*	14 ¹⁴	1988/89
CSFR	1961**	15	1990
Dänemark	1930*	15	1976
Frankreich	1791	15	1981/82 ¹⁵
Griechenland	1951	15 ¹⁶	1987
Italien	1889 ¹⁷	14	1889 ¹⁷
Malta	1973	12 ¹⁸	1973
Montenegro ²	1977*	14	1977
Niederlande	1795 ⁷	16 ¹⁹	1971
Norwegen	1972*	16	1972
Polen	1932 ²⁰	15	1932
Portugal	1851/52	16 ²¹	1851/52
San Marino	1864	14 ²²	1864
Schweden	1944**	15	1978
Schweiz	1937/42 ²³	16 ²⁴	1937/42
Slowenien ²	1977*	14	1977
Spanien	1822 ²⁵	12 ²⁶	1822
Türkei	n. e.	15 ²⁷	1858 ²⁸
Vatikan	n. e.	12 ²⁹	n. e.
Voivodina ²	1977*	14	1977

Einheitliches Schutzalter besteht auch in Andorra, Monaco und der Ukraine.

ANMERKUNGEN:

* Totalverbot bzw. diskriminierendes Schutzalter galt bzw. gilt nur für Schwule;

** Totalverbot bzw. diskriminierendes Schutzalter galt bzw. gilt auch für Lesben.

Dort, wo weder ein noch zwei Sternchen vermerkt sind, konnte nicht eruiert werden, ob die betreffenden Gesetze für homosexuelle Männer und Frauen oder nur für Schwule galten bzw. gelten.

Allgemeiner Hinweis: Manchmal fallen die parlamentarische Verabschiedung bzw. die De-facto-Aufhebung von Gesetzen und das formale Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht in dasselbe Jahr, zum Beispiel datiert der französische Code Napoléon aus 1804 bzw. 1810, die Aufhebung der mittelalterlichen Sodomiegesetze erfolgte jedoch bereits kurz nach der Revolution. In anderen Fällen wurden beide Jahreszahlen vermerkt.

FUSSNOTEN:

(1) In den Nachfolgestaaten der Sowjetunion stammt das Totalverbot aus der Zeit der Zugehörigkeit zur Sowjetunion. Das Totalverbot gilt nur für den homosexuellen Analverkehr. Nur die Ukraine hat bisher das Totalverbot nach der Auflösung der UdSSR aufgehoben;

(2) Bis 1977 war das Sexualstrafrecht im Bundesstrafgesetz Jugoslawiens geregelt, männliche Homosexualität war total verboten. 1977 wurde die Kompetenz des Sexualstrafrechts an die acht Teilrepubliken und autonomen Provinzen abgegeben. Nach dem Zerfall Jugoslawiens blieben vorerst die Bestimmungen der einzelnen Republiken aufrecht;

(3) Im Oktober 1988 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg einer diesbezüglichen Beschwerde stattgegeben und entschieden, daß das Totalverbot homosexueller Handlungen in Irland gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, und die Republik Irland aufgefordert, das entsprechende Gesetz aufzuheben. Im August 1990 empfahl die Law Reform Commission, dieser Verurteilung Rechnung zu tragen und ein einheitliches Schutzalter für homo- und heterosexuelle Handlungen bei 15 Jahren festzulegen;

(4) Eine Beschwerde gegen Zypern wegen des Totalverbots liegt momentan der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg vor;

(5) Von 1969 bis 1973 lag die Altersgrenze bei 21. § 175 StGB der BRD (alte Bundesländer) ermächtigt das Gericht, von der Bestrafung der Tat abzusehen, wenn das Unrecht der Tat in Hinblick auf das Verhalten des Jugendlichen gering oder der Täter noch nicht 21 Jahre ist;

(6) Liechtenstein übernahm anlässlich der Strafrechtsreform 1989 die vier Sonderparagrafen des österreichischen Strafgesetzbuches 1975;

(7) Durch die französische Besetzung. Nach der Unabhängigkeit behielten Luxemburg, Belgien und die Niederlande die französischen Bestimmungen bei;

(8) Von 1792 bis 1971 hatte Luxemburg kein diskriminierendes Schutzalter. Zwischen 1792 und 1854 existierte sogar überhaupt keines. Danach lag die Altersgrenze einheitlich bei 14. 1971 folgte das Großherzogtum mit der Einführung einer höheren Altersgrenze für homosexuelle Handlungen (18) dem Beispiel Belgiens, das 1965 eine höhere Grenze von 18 Jahren eingeführt hatte. Belgien schaffte diesen Sonderparagrafen 1985 wieder ab, und auch in Luxemburg ist eine derartige Reform in der legislativen Endphase;

(9) Von 1961 bis 1978 lag die Altersgrenze bei 20;

(10) 1967 wurde das Totalverbot in England und Wales aufgehoben, in Schottland geschah dies 1980, in Nordirland 1982, im Bailiwick of Guernsey 1986 und auf Jersey 1990. Das Totalverbot gilt immer noch in Gibraltar und auf der Insel Man;

(11) Seit 1950 gilt in Nordirland für heterosexuelle Handlungen eine von den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verschiedene Altersgrenze von 17 Jahren;

(12) Seit mehreren Monaten kündigt der schottische Generalstaatsanwalt an, die schottischen Staatsanwälte per Erlaß anweisen zu wollen, Verstöße gegen das Schutzalter von 21 Jahren nicht mehr zu verfolgen, sondern in der Praxis nur mehr das allgemeine von 16 Jahren anzuwenden; der entsprechende Erlaß ist jedoch noch nicht ausgegeben worden;

(13) Von 1792 bis 1846 kannte Belgien keine Schutzaltersregelungen. Zwischen 1846 und 1912 lag die Altersgrenze einheitlich bei 14 Jahren, danach bei 16. Zur Entwicklung nach 1965 siehe Fußnote 8;

(14) Die §§ 149 und 150 StGB sehen eine erhöhte Altersgrenze von 16 bzw. 18 Jahren für den Fall vor, daß (sowohl hetero- als auch homo)sexuelle Handlungen durch Ausnutzung moralischer Unreife, Geschenke oder Versprechen bzw. durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zustande kommen;

(15) 1791 wurde das Sodomieverbot aufgehoben. Bis 1832 gab es keine Regelungen für das Schutzalter. 1832 wurde es einheitlich bei 11 Jahren festgelegt, 1863 auf 13 angehoben. 1942 wurde von der Vichy-Regierung ein Schutzalter für homosexuelle Handlungen von 21 Jahren eingeführt, dieses wurde 1978 auf 18 gesenkt und 1982 wieder der Altersgrenze für heterosexuelle Handlungen angeglichen, die 1945 auf 15 angehoben worden war;

(16) Antragsdelikt. Für "Verführung" zu gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen besteht für Burschen ein zusätzliches Schutzalter von 17 Jahren;

(17) Erstes Strafrecht des unabhängigen Italien. In den unter französischem Einfluß stehenden Vorgängerstaaten wurde die Homosexualität bereits 1792 entkriminalisiert. Sexuelle Beziehungen mit 14- bis 16jährigen sind nur dann strafbar, wenn der/die Jugendli-

che noch sittlich "unverdorben" ist (§ 530 StGB). Strafverfolgung findet auch dann nur auf Antrag des Jugendlichen statt. Verstöße gegen das Schutzalter sind generell Antragsdelikte (§ 540 StGB). Im Frühjahr 1988 verabschiedete der Justizausschuß des Senats einen Entwurf für ein neues Sexualstrafrecht, das sexuelle Beziehungen mit Unter-14jährigen nicht mehr generell verbietet. Nicht das Alter, sondern das Einverständnis soll über die Strafbarkeit entscheiden;

(18) Es ist allerdings verboten, Jugendliche über 12 Jahren durch unzüchtige Akte zu verderben;

(19) Von 1795 bis 1886 bestand keine Schutzaltersregelung. 1886 wurde eine einheitliche Grenze von 16 Jahren festgelegt. Ein diskriminierendes Schutzalter für homosexuelle Handlungen bestand von 1911 bis 1971 (21 Jahre). Sexuelle Handlungen mit 12- bis 16jährigen stellen ein Antragsdelikt dar.

(20) Von der Unabhängigkeit Polens im Jahre 1918 bis 1932 galten die Strafgesetzbücher der ehemaligen Besatzungsmächte, die lesbische Beziehungen unterschiedlich behandelten: Rußland*, Deutschland*, Österreich** und Ungarn**;

(21) Ist der Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahre alt, ist der Verstoß gegen die Schutzaltersgrenze ein Antragsdelikt (§ 399 StGB);

(22) Jugendliche zwischen 14 und 18 dürfen nicht zur "Unzucht" verführt werden (§ 177 StGB). Strafbar ist auch, wer eine Frau unter 21 durch Täuschung über seinen Personenstand (ledig oder verheiratet) oder durch Versprechen der Ehe zum Geschlechtsverkehr bewegt (§ 175 StGB). Diese Delikte können, außer wenn sie gegenüber Deszendenten, Mündeln oder Pflegebefohlenen begangen werden, nur auf Antrag des/der Jugendlichen verfolgt werden (§ 178 StGB). Daneben besteht die Möglichkeit, Personen zu bestrafen, die dadurch, daß sie gewohnheitsmäßig gleichgeschlechtliche Kontakte haben, öffentliches Ärgernis erregen (§ 274 StGB);

(23) Erstes gesamtschweizerisches Strafrecht, vorher hatte jeder Kanton sein eigenes. Homosexualität wurde sehr unterschiedlich behandelt;

(24) Es besteht eine zusätzliche Altersgrenze für "Verführung", sie liegt für heterosexuelle Verführung bei 18 (Art. 196 StGB), für homosexuelle bei 20 (Art. 194 StGB). Der homosexuelle Verführungsparagraph ist außerdem strenger gefaßt und wird auch strenger gehandhabt. Ein Gesetzesentwurf, der die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen vorsieht, hat bereits den Ständerat und Nationalrat passiert, vor Inkrafttreten des Gesetzes wird aber im Frühjahr 1992 noch eine Volksbefragung über die Reform des Sexualstrafrechts stattfinden;

(25) Von 1928 bis 1932 war Homosexualität generell verboten (Zeit der ersten Diktatur). Während der Franco-Ära wurden Homosexuelle mittels anderer Gesetzesbestimmungen, die 1979 aufgehoben wurden, verfolgt;

(26) Sexuelle Beziehungen mit Unter-12jährigen sind generell verboten (§ 429 (3) i. V. m. § 430 StGB), solche mit 12- bis

16jährigen nur dann, wenn der/die Jugendliche durch Täuschung zu sexuellem Kontakt bewegt wird (Art. 435 StGB). All diese Delikte können nur auf Antrag des/der Jugendlichen, des gesetzlichen Vertreters oder des Jugendamts verfolgt werden (§ 443 StGB);

(27) Jedoch 18 Jahre für Vaginal- und Analverkehr;

(28) Älteste den Autoren bekannte Fassung des Strafrechts mit einheitlicher Altersgrenze, über die Zeit davor ist den Autoren nichts bekannt;

(29) Sexuelle Handlungen mit 12- bis 16jährigen sind nur dann strafbar, wenn die/der Jugendliche dabei verdorben wurde (Antragsdelikt - durch die Eltern).

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUR HOMOSEXUALITÄT

Eine Beschränkung der Meinungsfreiheit kennen nur Österreich (§ 220 StGB) und Finnland (Art. 20:9.2 StGB: "Ermutigung zur Homosexualität") und Liechtenstein (§ 220 StGB), das 1989 die vier österreichischen Sonderparagrafen des Strafgesetzes 1975 gegen Schwule und Lesben unverändert ins neue Strafrecht übernommen hat.

Ein Verbot der Bildung von Vereinen kennen nur Österreich (§ 221 StGB) und Liechtenstein (§ 221 StGB).

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNG

Sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarats (Empfehlung 924/81, EntschlieÙung 756/81) als auch das Europäische Parlament (EntschlieÙung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz 1984) haben ihre Mitgliedsstaaten aufgefordert, Homosexuelle in allen Rechtsbereichen vollständig gleichzustellen, insbesondere auch einheitliche Schutzaltersgrenzen zu schaffen.

**ANTIDISKRIMINIERUNGSBESTIMMUNGEN UND
WEITERREICHENDE GESETZLICHE GLEICHBEHANDLUNG:**

Die Rechtspolitik, Homosexuelle gesetzlich gleichzustellen, geht in Europa bereits über die strafrechtliche Gleichstellung hinaus. So haben Norwegen, Frankreich, Dänemark, Schweden und Irland Anti-Diskriminierungsbestimmungen im Strafrecht erlassen, durch die Homosexuelle vor diskriminierender Behandlung geschützt werden sollen.

Dänemark hat 1986 homosexuelle Partner im Erbschaftssteuerrecht den Ehepartnern gleichgestellt.

In Schweden sind seit 1. Jänner 1988 homosexuelle Partnerschaften den heterosexuellen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt.

Am 26. Mai 1989 beschloß das dänische Parlament das "Gesetz über die registrierte Partnerschaft" gleichgeschlechtlicher Paare. Seit 1. Oktober 1989 sind damit lesbische und schwule Paare bis auf eine Ausnahme der heterosexuellen Ehe bzw. heterosexuellen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um das Recht, Kinder zu adoptieren.

**AUFRUFE, PETITIONEN UND STELLUNGNAHMEN
AUS ÖSTERREICH**

AUFRUF*********

**an die Mitglieder der Bundesregierung
und die Abgeordneten zum Nationalrat**

Homosexuelle Männer und Frauen werden noch immer in zahlreichen Lebensbereichen diskriminiert.

Da sich die negative Einstellung breiter Kreise der Bevölkerung nicht ändern wird, solange der Gesetzgeber eine feindliche Haltung gegenüber Schwulen und Lesben einnimmt, ist die Benachteiligung homosexueller Menschen in allen Rechtsbereichen zu beseitigen.

Insbesondere sind die Sonderstrafbestimmungen, die ein erhöhtes Schutzalter für (männliche) Homosexuelle (18 Jahre gegenüber 14 für Heterosexuelle und Lesben - § 209 StGB) sowie eine Verletzung der Meinungsfreiheit (§ 220 StGB: "Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht und Unzucht mit Tieren") und der Verbindungsfreiheit (§ 221 StGB: "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht") festlegen, ersatzlos zu streichen.

Sie widersprechen der Konzeption eines modernen Strafrechts, derzufolge nur sozialschädliches Verhalten unter Strafe gestellt und das Strafrecht nicht zur Durchsetzung moralischer Wertvorstellungen mißbraucht werden darf.

Darüber hinaus ist vom Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die bisherige schwulen- und lesbendiskriminierende Auslegung des Pornographiegesetzes beseitigt wird.

In anderen Rechtsbereichen (Arbeits-, Sozialversicherungs-, Erb-
recht usw.) sind homosexuelle Menschen und Lebensgemeinschaften
heterosexuellen völlig gleichzustellen. Um dies lückenlos zu
gewährleisten, ist angesichts der unübersehbaren Fülle von diskri-
minierenden Bestimmungen ein Antidiskriminierungsgesetz im Verfas-
sungsrang zu erlassen. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des Art. 7
BVG um "sexuelle Orientierung".

Alle verantwortlichen Personen und Stellen, insbesondere die Abge-
ordneten zum Nationalrat und die Mitglieder der Bundesregierung,
werden aufgefordert, umgehend wirksame Initiativen zur Verwirkli-
chung dieser Forderungen zu setzen.

Diese Petition unterzeichneten:

Aktion Kritischer Schüler
Aktionsgemeinschaft
Arbeitsgemeinschaft österreichischer Jugendzentren und Initiativ-
gruppen
B'nai Brith Youth Organisation Vienna
BSA-Jugend
Bund europäischer Jugend Österreichs
Evangelisches Jugendwerk in Österreich - Jugendrat H.B.
Evangelische Studentengemeinde Wien
GPA-Jugend
Junge Generation in der SPÖ
Kommunistische Jugend Österreichs
Kommunistischer StudentInnenverband
Liberale Studenteninitiative Österreich
Naturfreundejugend Österreichs
österreichische Hochschülerschaft - Zentralausschuß
österreichische Jungarbeiterbewegung
österreichische Kinderfreunde - Rote Falken
Sozialistische Jugend Österreichs
Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs
Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
Vereinigung Jüdischer Hochschüler Österreichs
Verein Jugendhilfe

sowie

20 Jugendzentren der Stadt Wien und
führende Funktionäre der österreichischen Kinderfreunde, darunter
Frau Bundesminister a.D. Gertrude Fröhlich-Sandner

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

AUFRUF

an die Mitglieder der Bundesregierung
und die Abgeordneten zum Nationalrat

Homosexuelle Männer und Frauen werden noch immer in zahlreichen Lebensbereichen diskriminiert.

Zur Überwindung dieses Zustandes sind Änderungen in vielen Bereichen, und hier vor allem im Rechtsbereich, notwendig.

Die gesetzlichen Regelungen sollen die Ausgleichung des Schutzalters von Homo- und Heterosexuellen gewährleisten, unbeschadet der sonstigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Unzucht mit Minderjährigen.

Die im § 220 bestehende Gleichschaltung von "Unzucht mit Tieren" erscheint keineswegs adäquat und ist gruppenspezifisch gesetzlich zu trennen und zu regeln.

Ein modernes Strafrecht darf sicherlich nicht ein sozialschädliches Verhalten im Bezug auf Homosexualität konstruieren lassen. In diesem Zusammenhang sind in das Strafrecht Möglichkeiten der Straffreiheit unter besonderer Berücksichtigung der Homosexuellen und Lesben einzubauen.

Für Homo- und Heterosexuelle ist das Beratungssystem weiter auszubauen.

Alle verantwortlichen Personen und Stellen, insbesondere die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder der Bundesregierung, werden aufgefordert, umgehend wirksame Initiativen zur Verwirklichung dieser Forderungen zu setzen.

Folgende Organisationen gehören dem Österreichischen Bundesjugendring an:

Arbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend Österreichs
Bund Europäischer Jugend
Evangelisches Jugendwerk
JGCL - Marianische Kongregation Österreichs
Junge ÖVP
Katholische Jungschar Österreichs
Mittelschüler-Kartell-Verband
Naturfreundejugend Österreichs
Österreichische Alpenvereinsjugend
Österreichische Gewerkschaftsjugend
Österreichische Jungarbeiterbewegung
Österreichischer Pfadfinderbund
Österreichisches Jungvolk
Österreichisches Kolpingwerk
Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs
Sozialistische Jugend Österreichs
Sozialistische Kinderbewegung - Kinderfreunde Österreichs

Wien, 3. April 1990

192 - 1/12

Sehr geehrte(r)

Die Katholische Hochschuljugend Österreichs wendet sich an Sie als (Vorsitzender, Mitglied, Ersatzmitglied, Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer) des Justizausschusses mit der Bitte, die strafrechtliche Diskriminierung homosexuell liebender Menschen durch das Österreichische Strafrecht vgl. § 209, § 220, § 221 des StGB so rasch als möglich im Justizausschuß zu diskutieren.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der genannten Paragraphen stellen Verletzungen der Menschenrechte dar (Recht auf Gleichbehandlung vgl. § 209; Recht auf freie Meinungsäußerung vgl. § 220 und Verbindungsfreiheit vgl. § 221).

Aus diesem Grund treten wir für die ersatzlose Streichung der genannten Paragraphen § 209, § 220 und § 221 aus dem StGB ein.

Mit freundlichen Grüßen

JUGENDRAT H.B.

- Evangelisches Jugendwerk in Österreich -

2. JULI 1988

ZUM UMGANG MIT HOMOSEXUALITÄT

Grundsatzklärung des Evangelischen Jugendwerkes/Jugendrat H.B.

- II - *Jugendrates für Österreich A. und H.B.*

Ist Homosexualität ein theologisches und kirchliches Thema ? Homosexualität gehört als Spielart menschlicher Sexualität zum Erfahrungsbereich vorfindlichen Menschseins. Will die Kirche es mit dem wirklichen Menschen zu tun haben, muß sie sich damit auseinandersetzen. Zum anderen ist die Lebenswirklichkeit homosexueller Männer und Frauen nach wie vor von Diskriminierung und gegen sie gerichtete Vorurteile geprägt, an deren Geschichte die christliche Tradition maßgeblich beteiligt war und ist. Eine kritische Aufarbeitung dieser Tradition macht Homosexualität zum Thema der Theologie, eine den Auftrag der Kirche ernstzunehmende Option für die Diskriminierten macht Homosexualität zum Thema kirchlicher Praxis, die wiederum theologischer Reflexion bedarf: Wie läßt sich theologisch zur Sprache bringen, daß Homosexuelle das Evangelium als befreiende Botschaft erfahren ?

Weil die Entscheidung über Homophobie oder Akzeptanz von Homosexualität im irrationalen Bereich fällt, soll in der Kirche nach einem begründbaren theologischen Urteil gesucht werden, um denen, die Homosexualität - ihre eigene oder die der anderen - akzeptieren und sich einer antihomosexuellen Tradition gegenübersehen, konsensfähige Argumentationshilfen zu geben.

Homosexualität kann nicht isoliert gesehen werden, an der Einstellung zu ihr ist die Einstellung zur Sexualität überhaupt ablesbar. Am Verhältnis der Kirche zu den Homosexuellen ändert sich daher nur insofern, als die Kirche Sexualität in ihrer Vielfalt und zweckfreien Schönheit zu bejahen lernt.

Homosexualität und Bibel

In der Exegese der Bibelstellen, die sich auf Homosexualität beziehen (Lev 18.22; 20.13; Gen 19(?); Röm 1.26f; 1. Kor 6.9; 1. Tim 1.9), werden folgende Positionen vertreten

- sie unmittelbar auf unser heutiges Verständnis von Sexualität zu beziehen und Homosexualität damit als Sünde zu verurteilen;
- ihre Zeitbedingtheit zu unterstreichen und - weil wir heute ein anderes Verständnis von Homosexualität haben - die sachliche Inkompetenz der biblischen Autoren festzustellen;
- die zeitbedingte Ablehnung der Homosexualität gemeinsam mit sexualitätsfeindlichen Tendenzen bestimmter biblischer Traditionen einer Sachkritik zu unterziehen.

Läßt man sich auf den letztgenannten Weg ein, muß man Kriterien benennen, nach denen man von der Mitte der Schrift her eine Stellungnahme zur Homosexualität abgibt. Ein solches Kriterium ist, ob das Evangelium als befreiende Botschaft so zur Sprache gebracht wird, das es den Homosexuellen

- Mut zum Glauben macht, der sie ihr Dasein als Geschenk erkennen und ihre Identität wagen läßt;
- Mut zur Liebe macht, die Beziehungen ermöglicht;
- Mut zur Hoffnung macht, die sie trotz gesellschaftlicher und individueller Ablehnung nicht zuschanden werden läßt.

Homosexualität und Schöpfung

Die jüngere Kirchengeschichte zeigt, daß sich Aussagen im Sinne einer Theologie der Schöpfungsordnungen leicht in lebensfeindliche Gesetze verwandeln, eine Sprache der Macht und Gewalt fördern und die vorfindlichen Ordnungen legitimieren. Demgegenüber nehmen Schöpfungsaussagen vom alttestamentlichen Zusammenhang zwischen Schöpfung, Befreiung und Schalom her die Tatsache ernst, daß Schalom auch Glück der Gesellschaft und Angstfreiheit bedeutet, so daß eine ungestörte Mitmenschlichkeit möglich ist. Homosexualität kann so als Teil beglückender Vielfalt der Schöpfung Gottes verstanden werden. Es entspricht einem weisheitlichen Umgang mit der Schöpfung, sich diesen Erfahrungen von Vielfalt zu öffnen. Wer dies tut und von der Zielvorstellung des Schalom geleitet ist, ergreift Partei gegen alle Formen der Unterdrückung und Gefährdung der Ganzheit und Fülle des Lebens, zu der Homosexualität gehört.

Homosexualität und Christliche Ethik

Christliche Ethik ist von der Parteinahme Jesu für die Außenseiter und Schwachen geleitet. Dies gilt auch von der Stellung der Kirche zu den Homosexuellen. Parteinahme der Kirche hat nicht im Sinne falsch verstandenen Mitleids zu geschehen, sondern dadurch, daß sie solidarisch und aktiv am Abbau von Vorurteilen mitwirkt und darin eine gesellschaftliche Vorreiterrolle einnimmt. Christliche Ethik sucht gemeinsam mit den Homosexuellen nach Möglichkeiten und Formen, ihre Beziehungen in Verantwortung und Liebe zu leben.

Homosexuelle und Kirche

Das Bild der Kirche ist bei den meisten Homosexuellen durch die negativen Erfahrungen der Ablehnung und Verurteilung geprägt. Wer bewußt schwul oder lesbisch lebt, öhnt die Kirche zumeist ab. Sie wird erst dann Glaubwürdigkeit wiedergewinnen können, wenn sie sich zu ihrer Mitschuld an der Diskriminierungsgeschichte der Homosexuellen bekennt.

Die Kirche muß die humanwissenschaftlichen Erkenntnisse zur Homosexualität ernstnehmen. Dies betrifft insbesondere die Tatsache der Unumkehrbarkeit der sexuellen Orientierung. Jede Empfehlung zur Therapie, die eine solche Umkehrung zum Ziel hat, ist abzulehnen, weil sie eine Gefahr für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen darstellt. Dies betrifft aber auch die "Verführungstheorie": Jugendliche können weder zur homosexuellen noch zur heterosexuellen Orientierung verführt werden, obwohl auch der/die Homosexuelle zu heterosexuellen Erfahrungen und der/die Heterosexuelle zu homosexuellen Erfahrung fähig ist.

Die Kirche hat dafür zu sorgen, daß in ihren Reihen - dies betrifft insbesondere ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Hetero- und Homosexualität nicht mit verschiedenem Maß gemessen wird, sondern daß ein Klima geschaffen wird, in dem Erfahrungen von Vielfalt und Reichtum möglich werden und in Liebe und Verantwortung gelebt werden können.

Der gesellschaftliche Auftrag der Kirche konkretisiert sich z.B. an einer Stellungnahme gegen die strafrechtliche Ungleichbehandlung und polizeiliche Überwachung der Homosexuellen, vor allem aber in einer entsprechenden kirchlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

UNTERSTÜTZUNGS- ERKLÄRUNG DES RFJ:

Der Ring freiheitlicher Jugend Österreichs erachtet den Menschen grundsätzlich jedem anderen gleichberechtigt und respektiert ihn, wie er von Natur aus vorgegeben ist. Diskriminierungen, die dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, entbehren unserer Meinung nach jeder Grundlage. Der RFJ Österreichs tritt daher für die weitestmögliche Gleichberechtigung und Entdiskriminierung von Homosexuellen ein.

Insbesondere begrüßt der RFJÖ Bestrebungen, Sonderstrafbestimmungen für Homosexuelle zu korrigieren, und schließt sich der Forderung nach Aufhebung der §§ 220 und 221 StGB an.

II-9411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 318 /A
Präs.: 13. DEZ. 1989
.....

der Abgeordneten Mag. Horvath, Mag. Ederer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 243/1989, wird wie folgt geändert:

Die §§ 209, 220 und 221 entfallen.

A r t i k e l II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

B e g r ü n d u n g:

Die gleichgeschlechtliche Unzucht - das sind beischlafsähnliche Handlungen zwischen Männern und solche zwischen Frauen - war bis 1971 allgemein strafbar. Das StrafrechtsänderungsG 1971, BGBl 273, hat die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht auf Fälle beschränkt, in denen ein Erwachsener - seit Inkrafttreten des JGG ein Mann von mehr als 19 Jahren - die gleichgeschlechtlichen Handlungen an einem jüngeren Mann von noch nicht 18 Jahren vornimmt (§ 209 StGB).

Maßgebend für die Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Erwachsenen und jungen Männern unter 18 Jahren war die Befürchtung, ein Liebesverhältnis zwischen einem jungen Mann und einem Erwachsenen könnte den jungen Mann homosexuell prägen und ihn zu einem heterosexuellen Geschlechtsleben unfähig machen. Bei Mädchen gäbe es eine solche Prägung nicht. Verlässliche Untersuchungen oder wenigstens gesicherte Beobachtungen, welche die Furcht vor homosexueller Prägung junger Männer untermauern könnten, gibt es nicht.

Gleichgeschlechtliche Handlungen mit jungen Männern von 16, 17 und fast 18 Jahren mit Strafe zu bedrohen, ist wenig sinnvoll, weil junge Männer in diesem Alter nicht selten sexuell aktiv sind und der Anstoß zur Aufnahme des homosexuellen Liebesverhältnisses oft gar nicht vom Erwachsenen, sondern von dem jungen Mann ausgeht, den das Gesetz als "Opfer" ansieht. Daß junge Menschen heute früher sexuell reif werden, als in früheren Jahrzehnten, ist eine Erkenntnis, der das JGG durch Herabsetzung des Schutzalters in § 203 StGB von 18 auf 16 Jahre Rechnung getragen hat. Es ist höchste Zeit, daß der Gesetzgeber aus dieser Erkenntnis auch für § 209 StGB die Konsequenzen zieht. Homosexuelle und heterosexuelle Handlungen mit einer Person von mehr als 14 Jahren sollte straffrei sein.

Erwachsene, die homosexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen, die ihnen zur Erziehung, Ausbildung oder zur Aufsicht anvertraut wurden, sollten strafbar bleiben - wie ja auch der Lehrer, der mit einer seiner Schülerin-

- 3 -

nen Geschlechtsverkehr hat, strafbar ist. In solchen Fällen wird § 212 StGB anzuwenden sein.

Die Beseitigung aller Sondertatbestände für Homosexuelle hätte die Bevölkerung 1971 wahrscheinlich noch nicht verstanden. Inzwischen ist die Toleranz der Gesellschaft Homosexuellen gegenüber doch etwas größer geworden, und ebenso die Empfindlichkeit für die Diskriminierung von Minderheiten. So scheint es angebracht, homosexuelle und heterosexuelle Handlungen strafrechtlich einander gleichzustellen.

§ 220 StGB erklärt die Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht, § 221 StGB Begründung und Mitgliedschaft in Verbindung zu Vergünstigungen gleichgeschlechtlicher Unzucht für strafbar. Beide Paragraphen sind heute nur mehr historisch verständlich. Als der Gesetzgeber 1971 die Strafdrohung für gleichgeschlechtliche Unzucht größtenteils aufhob, fürchteten viele Leute, Homosexuelle könnten die neue Freiheit nutzen und in unerträglicher Weise für ihr Geschlechtsleben werben, homosexuelle Zirkel könnten Macht und Einfluß gewinnen und die heterosexuelle Ausrichtung der Gesellschaft untergraben. Die Jahre seit 1971 haben gezeigt, daß diese und ähnliche Befürchtungen grundlos sind. Die Homosexuellen sind eine kleine Minderheit; die Furcht, sie könnten der heterosexuellen Mehrheit gefährlich werden, entbehrt jeder Grundlage.

Mag. Geyer

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß war zum Teil wieder einmal ein Lehrstück für Demokratie, als es um die Frage gegangen ist, welche Änderungen im Jugendgerichtsgesetz in bezug auf die Bestimmungen über Homosexuelle getroffen werden.

Es gibt in Österreich, sehr zum Unterschied von den meisten Ländern Europas, noch einige Strafbestimmungen gegen Homosexuelle. Vier Strafbestimmungen: das eine ist das Verbot des Werbens für Unzucht mit Personen gleichen Geschlechtes, das zweite ist das Verbot der Verbindung zur Begünstigung der Homosexualität, dann § 209, die gleichgeschlechtliche Unzucht mit Unmündigen, und § 210 Strafgesetzbuch, das Verbot der homosexuellen Prostitution.

Die ersten beiden Strafbestimmungen gibt es in den Ländern, die im Europarat vertreten sind, überhaupt nicht mehr. Hier spielt Österreich eine Ausnahmepartie. Überall sonst hat sich schon die Erkenntnis durchgesetzt, daß man zur Homosexualität zwar stehen kann, wie man will, man sie aber nicht mit Strafrecht abschaffen kann, daß das Strafrecht zu den großen menschlichen Problemen, die diese Personen ohnedies haben, auch noch ganz gravierende Probleme dadurch mit sich bringt, daß ein Teil in die Illegalität getrieben wird, daß vieles versteckt, geheim gemacht wird, daß das Tor geöffnet wird der Erpressung und vielen anderen Dingen, die in diesem Umfeld durch die Strafbestimmungen erst ermöglicht werden.

Die Regierungsvorlage hat immerhin eine Entschärfung der einen Strafbestimmung gegen Homosexualität, nämlich der gleichgeschlechtlichen Unzucht, vorgesehen.

Worum geht es? Eine männliche Person unter 18 Jahren und eine männliche Person über 18 Jahren dürfen nach dem Strafgesetzbuch nicht miteinander geschlechtlich verkehren, sonst macht sich der Ältere strafbar.

Auch diese Bestimmungen gibt es in Europa nur mehr in wenigen Ländern. In den meisten ist schon das sogenannte Schutzalter zwischen heranwachsenden Frauen und heranwachsenden Männern angeglichen, und zwar durchaus nicht nur in den nordischen Ländern, sondern auch in konservativen Ländern, wie etwa in Spanien seit 1822, in Italien seit 1889 oder auch in der Schweiz.

Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage hat eine Entschärfung dieser Bestimmung vorgesehen, und wir haben erwartet, es werde sich immerhin ein bißchen etwas tun, bis uns in der vorletzten Ausschußsitzung der Justizminister erklärt hat, ob das in dieser Form Gesetz werden kann, wisse er noch nicht, da müsse er erst Frau Minister Flemming fragen.

In der nächsten Ausschußsitzung habe ich ihn dann gebeten, uns mitzuteilen, ob die Frau Minister Flemming dem Parlament die Erlaubnis gibt, diese Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch zu eliminieren oder zumindest zu entschärfen. Die Antwort: Die Erlaubnis ist nicht gegeben worden.

Genau das gleiche, was sich in der Immunitätsfrage bei Dr. Peter Pilz ergeben hat, nämlich daß außerhalb des Parlaments entschieden wird, was die Abgeordneten tun dürfen, ist auch hier wieder passiert. Frau Minister Flemming bestimmt, ob in dieser Frage die Parteien eine sinnvolle Regelung treffen dürfen oder nicht. Alle Juristen, zumindest jene der großen Parteien — Herr Dr. Graff, ich spreche Sie persönlich an und, Herr Dr. Rieder, Sie auch —, sind mit mir einer Meinung, daß diese Paragraphen sinnlos sind, daß sie schlecht sind, und trotzdem trauen sie sich nicht für die Abschaffung oder Entschärfung zu stimmen, weil die Frau Umweltminister dagegen ist. *(Abg. Dr. Graff: Auch Sie müssen Autoritäten zur Kenntnis nehmen!)*

Herr Dr. Graff! § 210 Strafgesetzbuch, die gleichgeschlechtliche Unzucht, ist eine ganz besonders problematische Bestimmung, die gerade in der letzten Zeit eine ganz neue Dimension bekommen hat. Die Landessanitätsdirektoren aller Bundesländer, auch der schwarzen Bundesländer, und der Gesundheitsminister haben sich schriftlich an den Justizminister gewandt und gebeten, die Strafbestimmung gegen männliche Homosexualität endlich abzuschaffen, da die Gefahr besteht, daß dadurch eine wirksame Bekämpfung von AIDS unmöglich gemacht wird.

Wenn ich die Menschen, die es betrifft, von der Untersuchung fernhalte, da sie befürchten müssen, daß gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wird, dann bin ich mitschuldig, wenn sie krank werden, dann bin ich mitschuldig, wenn sich diese Krankheit in Österreich weiter ausbreitet, und dann bin ich letztlich auch mitverantwortlich für den Tod eines Kranken, wenn es dazu kommen sollte.

Alle sind sich einig darüber, daß diese Bestimmung, die es in Europa sonst ohnedies nicht mehr gibt, fallen muß. Alle sind sich einig darüber, daß das nicht nur ein Frage der Humanität und der Behandlung dieser Personengruppe, sondern auch eine eminent wichtige gesundheitspolitische Frage ist. Und trotzdem darf das nicht geschehen, und zwar deswegen, weil die Frau Umweltminister dagegen ist. Ihr macht euch damit mitschuldig! *(Beifall bei den Grünen.) 10.41*

Nationalrat XVII. GP — 44. Sitzung — 14. Dezember 1987

Mag. Waltraud Horvath

Ich möchte abschließend noch beim Sexualstrafrecht bleiben und noch einen anderen Punkt einbringen. Sie alle haben vor wenigen Tagen einen Brief der Homosexuellen-Initiative bekommen, wo sie sich bitter beklagen und sich traurig und enttäuscht zeigen über die Beibehaltung der diskriminierenden Strafbestimmungen über Homosexualität im Strafgesetzbuch.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, diese diskriminierenden gesetzlichen Bestimmungen sind wirklich mittelalterlich und sollten im Sinne eines aufgeschlossenen, liberalen Rechtssystems schnell beseitigt werden. Ich würde mir wünschen, daß wir dies bald in Angriff nehmen. Das Strafrecht kann doch nicht zur Aufrechterhaltung von Moralvorstellungen dienen, sondern sollte sich darauf beschränken, sozial schädliches Verhalten zu sanktionieren.

Meine Damen und Herren! Die Reife und Entwicklung einer Gesellschaft drücken sich vor allem im Umgang mit ihren Minderheiten aus. Auch wenn Homosexualität für viele nicht zum erwünschten Sexualverhalten gehört, so darf sie meiner Meinung nach dennoch nicht bestraft werden. *(Beifall bei der SPÖ.)* 19.42

**RECHTE UND PFLICHTEN VON JUGENDLICHEN
IN ÖSTERREICH**

RECHTE UND PFLICHTEN VON JUGENDLICHEN IN ÖSTERREICH**ab 14 Jahre**

- * dürfen Jugendliche ihre Religion völlig frei wählen (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung)
- * sind Jugendliche strafmündig, d. h. für alle ihre Taten verantwortlich (§ 4 Jugendgerichtsgesetz 1988)
- * sind Jugendliche zivilrechtlich für verursachte Schäden ersatzpflichtig (§§ 153, 1308 ABGB)
- * können Jugendliche ihr Vermögen frei vererben (§ 569 ABGB)
- * sind Jugendliche grundsätzlich geschäftsfähig und können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb frei verfügen (§ 151 (2) ABGB)
- * dürfen Jugendliche zur Lohnarbeit herangezogen werden und können Dienstverträge frei abschließen (§ 2 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, § 152 ABGB)
- * treten Jugendliche hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht neben ihre Eltern (Schulpflichtgesetz)
- * beginnen die Rechte der SchülerInnen, in der Schule demokratisch mitzubestimmen (§§ 58 ff Schulunterrichtsgesetz)
- * kann ohne die Zustimmung des/der Jugendlichen sein/ihr Name nicht mehr geändert werden (§ 165a ABGB)
- * bedarf der Widerspruch gegen ein Vaterschaftsanerkennntnis der Zustimmung des Jugendlichen (§ 163 d ABGB)

- * kann einem/-r Jugendlichen die Staatsbürgerschaft ohne seine/ihre Zustimmung nicht mehr verliehen werden (§§ 7a, 9 (2) Staatsbürgerschaftsgesetz)
- * bedarf der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft, wenn sie der gesetzliche Vertreter abgibt, der Zustimmung des/der Jugendlichen (§ 38 (1) Staatsbürgerschaftsgesetz)
- * können Mädchen in sexuelle Kontakte zu Personen beiderlei Geschlechts, Jungen nur solchen zu Frauen wirksam einwilligen (§§ 206, 207 und 209 StGB)

ab 15 Jahre

- * können Jugendliche nicht mehr in den Reisepaß ihrer Eltern eingetragen werden (§ 12 Paßgesetz)
- * können Jugendliche als außerordentliche Hörer für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge aufgenommen werden (§ 9 (2) Allg. Hochschulstudiengesetz)
- * dürfen Mädchen heiraten (§ 1 (2) Ehegesetz)
- * dürfen Burschen in Bäckereien bereits ab 4 Uhr früh beschäftigt werden (§ 17 (5) KJBG)

ab 16 Jahre

- * gilt man im Sinne des Zustellgesetzes als erwachsen (Rechtssprechung des OGH zu § 16 (2) Zustellgesetz)

- * enden zahlreiche Arbeitnehmerschutzvorschriften (z. B. im KJGB für das Gastgewerbe)
- * darf man pornografische Schriften, Filme etc. erwerben (§ 2 Pornografiegesetz)
- * dürfen Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen und Alkohol trinken (Jugendschutzgesetze der Länder)
- * können Jugendliche ohne Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers in fremde Pflege und Erziehung gegeben werden (§ 16 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989)

ab 17 Jahre

- * ist jeder männliche Jugendliche wehrpflichtig (§ 16 Wehrgesetz)
- * können Jugendliche in alle Lehrveranstaltungen an Universitäten als außerordentliche Hörer aufgenommen werden
- * dürfen Jugendliche in Bergwerken unter Tag und in Steinbrüchen arbeiten.

AB 18 JAHRE

DÜRFEN MÄNNLICHE JUGENDLICHE IHRE SEXUALPARTNER FREI WAHLEN!

**BESCHLÜSSE DES EUROPARATS
UND DES EUROPA-PARLAMENTS**

PARLAMANTARISCHE VERSAMMLUNG DES EUROPARATS

Empfehlung 924 (1981)

betr. die Diskriminierung von Homosexuellen

Die Versammlung

1. erinnert an ihr entschlossenes Eintreten für den Schutz der Menschenrechte und die Abschaffung der Diskriminierung in jeder Form;
2. beobachtet, daß trotz einiger Anstrengungen und trotz neuer, in den letzten Jahren erlassener Gesetze zur Abschaffung der Diskriminierung der Homosexuellen, diese weiterhin unter Diskriminierung und manchmal sogar unter Unterdrückung leiden;
3. ist der Auffassung, daß in den heutigen pluralistischen Gesellschaften, in denen das traditionelle Familienleben natürlich voll seinen Platz und Wert behält, Praktiken wie etwa Menschen aufgrund ihrer sexuellen Neigungen von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten auszuschließen, sowie aggressive Handlungen gegen sie, oder die Registrierung dieser Personen, Überreste von jahrhundertalten Vorurteilen sind;
4. stellt fest, daß in einigen Mitgliedstaaten Homosexualität immer noch eine strafbare Handlung darstellt und oftmals schwere Strafen nach sich zieht;

ist der Überzeugung, daß alle Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das gesetzlich vorgeschriebene Mündigkeitsalter des Landes, in dem sie leben, erreicht haben, ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben müssen;

6. betont jedoch, daß der Staat in Bereichen, die im öffentlichen Interesse liegen, wie z. B. der Schutz des Kindes, Verantwortung trägt;

7. empfiehlt dem Ministerkomitee:

- i. diejenigen Mitgliedstaaten, in denen Homosexualität, selbst unter mündigen Erwachsenen, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegt, aufzufordern, die entsprechenden Gesetze und Maßnahmen abzuschaffen;
- ii. die Mitgliedstaaten aufzufordern, dieselbe Altersgrenze der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden;
- iii. die Regierungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen:
 - a) die Vernichtung der über Homosexuelle bestehenden Sonderparteien anzuordnen sowie die Praxis, die Homosexuellen durch die Polizei oder irgendeine andere Behörde registrieren zu lassen, abzuschaffen;
 - b) zu gewährleisten, daß die Homosexuellen in bezug auf Beschäftigung, Bezahlung und Sicherheit des Arbeitsplatzes, insbesondere im öffentlichen Bereich, völlig gleich behandelt werden;
 - c) die Einstellung aller unter Zwang durchgeführten medizinischen Eingriffe oder Untersuchungen zu fordern, die darauf abzielen, die sexuellen Neigungen von Erwachsenen zu ändern;
 - d) sicherzustellen, daß Sorgerecht, Besuchsrecht und Unterbringung von Kindern bei ihren Eltern nicht allein aufgrund der homosexuellen Neigung eines Elternteils eingeschränkt werden;
 - e) die Leiter von Strafanstalten und anderer Behörden aufzufordern, der Gefahr von Vergewaltigungen, Gewaltakten und Sexualverbrechen in den Gefängnissen entgegenzuwirken.

PARLAMENARISCHE VERSAMMLUNG DES EUROPARATS

EntschlieÙung 756 (1981)

betr. die Diskriminierung von Homosexuellen

Die Versammlung

1. bekräftigt ihren Auftrag, alle Formen der Diskriminierung und der Unterdrückung zu bekämpfen;
2. ist der Auffassung, daß alle Menschen, die das gesetzlich vorgeschriebene Mündigkeitsalter in dem Land, in dem sie leben, erreicht haben, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben müssen;
3. ist überzeugt, daß die These, derzufolge die Homosexualität, gleich ob männlich oder weiblich, eine Form geistiger Verirrung ist, keine solide wissenschaftliche oder medizinische Grundlage hat und durch jüngste Untersuchungen widerlegt worden ist;
4. stellt fest, daß das Etikett „geistige Verirrung“ für die Homosexuellen eine ernsthafte Benachteiligung in ihrer gesellschaftlichen, beruflichen und insbesondere psychologischen Entwicklung darstellen und in einigen Ländern als Vorwand für repressive psychiatrische Praktiken dienen kann;
5. erkennt an, daß die Weltgesundheitsorganisation weltweit Kompetenz und Einfluß in medizinischen und psychiatrischen Kreisen besitzt;
6. fordert die Weltgesundheitsorganisation auf, die Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten zu streichen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENTSCHLIESSUNG

zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Glinne und anderen zur sexuellen Diskriminierung (Dok. 1-172/82) und Frau van den Heuvel zur rechtlichen oder sonstigen Diskriminierung von Homosexuellen (Dok. 1-1072/82),
 - in Kenntnis der Petition Nr. 14/83 der Homosexuellengruppe der PvdA (PE 85 093),
 - in Kenntnis der Empfehlung Nr. 924 (1981) und der Entschließung 756 (1981) des Europarats über die Diskriminierung von Homosexuellen,
 - unter Hinweis auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, dem zufolge jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs hat,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Dudgeon vom 22. Oktober 1981,
 - unter Hinweis auf die Artikel 12 und 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf Artikel 100 und 118 des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 17. Mai 1983 zu den Menschenrechten in der Sowjetunion (¹), in der insbesondere die Regierung der Sowjetunion aufgefordert wird, gemäß der Schlußakte von Helsinki ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, insbesondere durch „Einstellung der KGB-Taktik, die Dissidenten in Verruf zu bringen, indem sie der Unmoral und Homosexualität bezichtigt werden“, und durch „Einstellung der Verfolgung von Homosexuellen“,
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 1-1358/83),
- A. in der Erwägung, daß die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung zwischen Individuen die unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung einer gerechteren Sozialordnung und die Erreichung der in der Präambel und in Artikel 117 des EWG-Vertrags festgesetzten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Gemeinschaftsbürger, darstellt,
- B. in der Erwägung, daß die Freiheit der Gemeinschaftsbürger, sich ungehindert auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu bewegen und aufzuhalten, ein vom Vertrag oder den dazu angenommenen Durchführungsbesimmungen unmittelbar übertragenes Recht darstellt und daß daher der Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft nicht nur das Recht der Bürger beinhaltet, frei von jeder

Dienstag, 13. März 1984

Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit zu sein, sondern auch ein Grundrecht mit eigenem Rechtswert darstellt, wie dies in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und in der Richtlinie (EWG) Nr. 68/360 (*) bekräftigt wird,

- C. in der Erwägung, daß die Homosexualität von der WHO noch zu den geistigen Störungen gezählt wird und daß das schwerwiegende Folgen für das gesellschaftliche Leben dieser Personengruppe haben kann,
 - D. in der Erwägung, daß die Homosexuellen in einigen Mitgliedstaaten keinen Zugang zu bestimmten Berufen, wie z. B. zu den Streitkräften, zum diplomatischen Dienst oder zur Handelsmarine haben,
 - E. in der Erwägung ferner, daß gegenüber dieser Personengruppe in den Mitgliedstaaten, deren Gesetzgeber die Homosexualität zwischen einverständlichen Erwachsenen nicht als Vergehen betrachtet, faktische Diskriminierung hinsichtlich der Beschäftigung (Einstellung, Karriere) und Sicherheit des Arbeitsplatzes, der Wohnung, der Verhältnisse in den Gefängnissen, der Achtung des Privatlebens, des Besuchs- oder Aufsichtsrechts gegenüber den Kindern besteht,
 - F. in der Erwägung, daß es unerträglich ist, daß die sexuelle Neigung zum — offenen oder verdeckten — Anlaß für Einzelentlassungen genommen wird, wie dies in einigen spektakulären Fällen geschah,
 - G. in der Feststellung, daß leider noch ein großer Teil der Gesellschaft gegenüber den Homosexuellen eine diskriminierende Haltung einnimmt, die zu dramatischen Situationen führen kann,
 - H. in der Feststellung, daß andererseits in allen Ländern eine Entwicklung der Mentalitäten im Gange ist, die auch bereits zu Änderungen der Gesetzgebung im Bereich der Sexualität geführt hat,
 - I. in der Überzeugung, daß die Achtung der Würde und der Freiheit des Einzelnen und die soziale Gerechtigkeit wesentliche Bestandteile der Demokratie und des europäischen Aufbauwerks sind.
1. betont, daß bei der Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung die faktische oder rechtliche Diskriminierung der Homosexuellen nicht übersehen oder passiv hingenommen werden darf;
 2. bedauert jede Art von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Neigung eines Menschen;
 3. weist mit Genugtuung darauf hin, daß die Jugendlichen gewisse Vorurteile überwunden haben, wie die vom Jugendforum vorgelegte „Charta für die Beschäftigung von Jugendlichen“ beweist, in der unter den zu beseitigenden Diskriminierungen auch die aus Gründen der „sexuellen Neigung“ genannt werden;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf:
 - a) die Gesetze abzuschaffen, die rechtliche Sanktionen gegen homosexuelle Handlungen zwischen einverständlichen Erwachsenen vorsehen,
 - b) bei homosexuellen wie bei heterosexuellen Handlungen das gleiche Mindestalter für eine Einwilligung einzuführen, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats empfohlen wurde,
 - c) die besondere Registrierung der Homosexuellen durch die Polizei oder andere Behörden abzuschaffen,
 - d) die Einstufung der Homosexualität als geistige Störung abzuschaffen;

(*) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

Dienstag, 13. März 1984

5. fordert die Kommission auf:
 - a) in der Frage von Einzelentlassungen Initiativen zu ergreifen, um — trotz der zur Zeit herrschenden Massenarbeitslosigkeit — in Einzelfällen Mißbräuche aufgrund von Tatsachen im Zusammenhang mit dem Privatleben zu verhindern,
 - b) Vorschläge zu unterbreiten, die vermeiden sollen, daß in den Mitgliedstaaten eine Diskriminierung von Homosexuellen hinsichtlich des Zugangs zum Beruf und der Arbeitsbedingungen erfolgt.
 - c) bei der WHO darauf zu dringen, daß die Homosexualität aus der internationalen Krankheitsliste gestrichen wird;

6. fordert die Kommission ferner auf:
 - a) die Mitgliedstaaten aufzufordern, so bald wie möglich eine Übersicht über alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen betreffend Homosexuelle aufzustellen,
 - b) auf der Grundlage dieser Übersichten, die eventuellen Fälle von Diskriminierungen von Homosexuellen zu ermitteln und gemäß Artikel 122 des EWG-Vertrags einen Bericht über die Beschäftigung, das Wohnrecht und andere soziale Bereiche auszuarbeiten;

7. beauftragt schließlich seinen Rechtsausschuß, so bald wie möglich zu prüfen, auf welche Weise die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer und der selbständig Tätigen durch die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Verbots der Homosexualität und des Mindestalters für die Einwilligung behindert werden, und gleichzeitig anzugeben, welche Mittel der Gemeinschaft eingesetzt werden können, um diese Hindernisse zu beseitigen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**WISSENSCHAFTLICHE STIMMEN ZUR
STRAFRECHTLICHEN UNGLEICHBEHANDLUNG**

CONSEIL DE L'EUROPE

FIFTEENTH CRIMINOLOGICAL RESEARCH CONFERENCE (PC-CRC)

Strasbourg, 22 - 25 November 1982

Theme : Sexual behaviour and attitudes and their
implications for criminal law .

CONCLUSIONS AND RECOMMENDATIONS

PRESENTED BY MR. L. HULSMAN (Netherlands), General Rapporteur

4.3 Discrimination against homosexuals The conference supports the recommendations made in point 7 of Recommendation 924 (1981) of the European Assembly in so far as they relate to the scope of the conference. (Recommendation 924, point 7.I, 7.II, 7.III a - c and e.)

AGE AND CONDITIONS OF CONSENT IN SEXUAL MATTERS

Report by

Dr. H. HORSTKOTTE (FRG)

After having observed the developments in West Germany following the last reduction of the homosexual age limit from 21 to 18 years, in 1973, I think, personally, that a uniform age limit at the level of 14 years, in spite of some apprehensions, is acceptable in the interests of non-discrimination.

FIFTEENTH CRIMINOLOGICAL RESEARCH CONFERENCE

(22 - 25 November 1982)

Homosexuality and Social Control

Report by

Dr D J WEST

Director of the Institute of Criminology
University of Cambridge
(United Kingdom)

9. Conclusion

Social policy concerning the degree of control that needs to be applied to homosexual behaviour, and the severity of the sanctions to be employed, cannot be decided solely from the results of research. Value judgements have to be made, the state of public opinion taken into account and political issues considered. However, if it could be accepted in principle that the law should not interfere with private, consenting sexual behaviour except where there is evidence of harm done to identifiable individuals, or palpable damage to the wider interests of society, then certain conclusions might be reached.

The available evidence suggests that homosexual activities are potentially no more dangerous or socially disruptive than corresponding heterosexual activities. That being so, there is no clear reason in the opinion of this rapporteur why statutes concerning sexual misconduct should differentiate between homosexual and heterosexual behaviour. Thus, in so far as an "age of consent" is required, it should be the same for males and females, and the criteria for prosecution and the scale of punishment available for offences of sexual assault, sexual molestation of minors, employment of young persons as prostitutes, sexual exploitation of persons in dependent positions, public indecency or soliciting in public to the annoyance of citizens, should be the same regardless of the gender of the individuals involved.

Slight problems may be caused by legal definitions of offences, notably rape, which can apply only to men. In this example, the difficulty could be overcome by re-defining rape as non-consensual penetration of the vagina, anus or mouth of the victim by any part of the body of the offender.

If there is freedom under the law to engage in homosexual activities, it seems illogical to penalise in any way citizens who choose to make use of that freedom. The law cannot command a change of public attitudes, but its declaratory function is important. Discrimination against homosexuality in law and sentencing practice serves to perpetuate prejudice and to lend support to the attitudes of hostility which cause a homosexual orientation to remain problematic for the affected individual and for everyone who has dealings with him. The law can and should take a positive stance to protect homosexual citizens from being wrongfully penalised in matters of employment and other areas of civil rights. There is nothing in the evidence surveyed in this report that makes it inappropriate to support the proposal to modify Article 14 of the European Convention on Human Rights, so as to forbid discrimination on grounds of sexual orientation.

Speijer-Report

Gutachten des Gesundheitsrates

in Sachen homosexueller Beziehungen mit Minderjährigen, besonders in bezug auf § 248bis des Strafgesetzbuches

7.9. Zusammenfassendes Urteil über "Verführung"

- 7.9.1. Zusammenfassend meint die Kommission, dass der "Verführung" nicht die grosse Bedeutung zuzumessen ist, wie dies häufig geschieht.
- 7.9.2. Sie meint, dass in den meisten Fällen der Initiierte auf die Initiation gewartet und sich in sehr vielen Fällen aktiv beteiligt hat. Das letzte gilt nicht nur für homosexuelle, sondern auch für heterosexuelle Fälle von Verführung eines Minderjährigen durch einen Erwachsenen.
- 7.9.3. Ferner will die Kommission nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Initiation - in welche Richtung auch immer - eine in einer Anzahl von Fällen eine bessere Entfaltung der Jugendlichen bewirken kann.
- 7.9.4. Unter den Gefahren, denen der Jugendliche im Leben ausgesetzt ist, werden sexuelle Gefahren und die Verführung stark überschätzt. Es gibt andererseits zahlreiche unmoralische Handlungen mit Jugendlichen, die nicht unter die Sittendelikte oder andere Strafbestimmungen fallen. Dies spiegelt sich eindeutig in der einseitigen Zusammenstellung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Strafgesetzbuch. Inmitten des emotionalen Schadens, den sich Menschen in zwischenmenschlichen Beziehungen zufügen können, sinkt der Schaden, der heute durch § 248bis bekämpft werden muss, zu einem Nichts herunter.
- 7.9.5. Die Kommission meint mit vielen zitierten Forschern, dass einer homosexuellen Verführung nicht mehr Schäden zugemessen werden müssen als einer heterosexuellen. Diese Meinung wird - bis auf einen - von allen Professoren, die auf die Anfrage antworteten, unterstützt.

9.2. Schlusswort

- 9.2.1. Obwohl die Kommission mit der Beantwortung der obenstehenden Fragen ihre Aufgabe als beendet ansieht, legt sie Wert darauf, das Folgende als ihre Ueberzeugung anzuführen.
- 9.2.2. Die Kommission ist einmütig der Meinung, dass gegen die Streichung von § 248bis des Strafgesetzbuches keine Einwände medizinisch-hygienischer und psychisch-sozialer Art bestehen.
Im Gegenteil: Es lassen sich viele Vorteile einer Streichung dieses Artikels aufzeigen.

FÜHRTE ZUR ANGLEICHUNG DER SCHUTZALTERSGRENZE IN DEN NIEDERLANDEN
(VON 21 AUF 16)

STELLUNGNAHME DES DÄNISCHEN STRAFGESETZRATES ZU STRAFRECHTLICHEN ALTERSGRENZEN FÜR SEXUELLE HANDLUNGEN

KOPENHAGEN 1975

(FÜHRTE ZUR ANGLEICHUNG DER SCHUTZALTERSGRENZE FÜR HOMOSEXUELLE
HANDLUNGEN VON 18 AN DIE FÜR HETEROSEXUELLE VON 15)

Grundsätzliche Argumente sprechen deutlich für eine Gleichstellung hetero- und homosexueller Handlungen. Obwohl sich die allgemeine Beurteilung der Homosexualität in den letzten Jahrzehnten zweifellos geändert hat, ist es sicherlich immer noch eine verbreitete Meinung, daß homosexuelle Beziehungen etwas Minderwertiges sind. Es ist nicht erwünscht, daß das Strafrecht zur Stützung einer moralisch verurteilenden Haltung beiträgt. Aber es ist unumgänglich, daß eine höher Altersgrenze für homosexuelle als für heterosexuelle Handlungen dazu beiträgt. Für Homosexuelle bedeutet eine solche höhere Altersgrenze, daß sie das Rechtssystem als diskriminierend gegen sie gerichtet auffassen. Die bloße Existenz einer Sonderbestimmung trägt dazu bei, es Homosexuellen zu erschweren, allgemeine soziale Akzeptanz zu erreichen und ein normales Leben zu führen. Dazu kommt die direktere Auswirkung, nämlich, daß eine Sonderbestimmung die Handlungsfreiheit der Homosexuellen einschränkt. Für junge Homosexuelle kann es eine Belastung sein, sich bis zu einem viel späteren Alter als Heterosexuelle entweder sexueller Beziehungen enthalten zu müssen oder ihren Partner der Gefahr der Bestrafung auszusetzen, vielleicht sogar selbst der Gefahr eine Strafverfolgung ausgesetzt zu sein. Wenn man davon ausgeht, daß bei weitem die meisten homosexuellen Beziehungen zwischen Personen zustande kommen, die dasselbe Verständnis für ihre Triebrichtung haben und im selben Grad von Freiwilligkeit wie Mädchen der gleichen Altersstufe handeln, die Beziehungen zu Burschen oder Männer aufnehmen, kommt diesen Argumenten bedeutendes Gewicht zu.

Der Strafrechtsrat meint, daß keine entscheidenden Bedenken gegen die Senkung der Grenze für straffreie homosexuelle Handlungen auf 14 Jahre, was dem Vorschlag in Hinblick auf heterosexuelle Handlungen entspricht, bestehen. Es läßt sich erkennen, daß Stellungnahmen vorliegen, die eine gegenteilige Schlußfolgerung zuließen (der Rat sieht hierbei von eher wertenden Haltungen zur Homosexualität ab). U.a. wurde auf den Unterschied zwischen der Reifung von Jungen und Mädchen und auf das Risiko hingewiesen, daß vor allem Jugendliche unter 16 Jahren durch zufällige homosexuelle Handlungen in größerem Ausmaß und auf offenkundigere Art als heute in eine schlechte Lebensweise geraten könnten. Aber der Strafrechtsrat neigt nicht zur Ansicht, daß diese Bedenken von entscheidender Bedeutung sind. Es muß großes Gewicht auf die oben angeführten Argumente in Hinblick auf den Wert der Akzeptanz der Homosexualität und den Wunsch, die Diskriminierung, die eine Folge strafrechtlicher Sonderbestimmungen ist, zu bekämpfen, gelegt werden. Und was das unsicher dokumentierte Risiko für schädliche psychische und soziale Auswirkungen anbelangt, ist der Strafrechtsrat der Ansicht, daß es zwar denkbar ist, daß sie eine größere Rolle für 14-17jährige, an einer homosexuellen Handlung Beteiligte spielen als für Mädchen derselben Altersstufe in einer heterosexuellen Beziehung, jedoch keine so viel größere, daß darin irgendein entscheidendes Argument für eine Sonderbestimmung liegen würde.

DER GERICHTSÄRZTERAT RETSLÆGERÅDET

Kopenhagen, den 23. Mai 1972

Nur im Fall, wo der Sexualtrieb des Jugendlichen bereits homosexuell orientiert ist, kann vermutet werden, daß eine länger dauernde Beziehung zu einer älteren homosexuellen Person eine Fixierung auf homosexuelle Gewohnheiten und eine Einbindung in ein homosexuelles Milieu bewirkt.

Weiters läßt sich sagen, daß es nicht möglich scheint, mit Sicherheit schädliche soziale und psychische Auswirkungen bei Burschen nachzuweisen, die kurzzeitige sexuelle Kontakte mit erwachsenen Homosexuellen gehabt haben oder während eines Zeitraums ihres Heranwachsens an homosexuellen Aktivitäten mit gleichaltrigen oder etwas älteren Burschen teilgenommen haben.

Die angeführten Untersuchungen zeigen, daß Burschen im Alter von 15 Jahren in einer Mehrzahl der Fälle homosexuelle Annäherungen von Erwachsenen abweisen und sich nur sehr wenige - ohne ökonomische Motive - in homosexuelle Handlungen einlassen würden.

Auch wenn die hier vorliegenden Untersuchungen mit einiger Unsicherheit behaftet sind, ist der Gerichtsärzterat in Übereinstimmung mit dem oben Angeführten der Ansicht, keine ärztlichen Vorbehalte, die für die Beibehaltung einer Bestimmung sprechen würden, die Burschen zwischen 15 und 18 Jahren vor homosexuellen Kontakten schützen soll, anführen zu können.

Ausgehend von ärztlichen Erfahrungen und Untersuchungen findet es der Strafrechtsrat daher unbedenklich, homosexuelle und heterosexuelle Handlungen in strafrechtlicher Hinsicht gleichzustellen.

An der Behandlung dieser Angelegenheit haben sämtliche Mitglieder der rechtspsychiatrischen Abteilung des Rates teilgenommen.

ABSCHNITT 8 AUS DER DENKSCHRIFT DER SCHWEDISCHEN SEXUALDELIKTSKOMMISSION UNTER DEM TITEL

Sind Sonderbestimmungen für homosexuelles Verhalten nötig?

Selbstverständlich muß dem Strichjungenunwesen entgegengearbeitet werden. Das Jugendschutzgesetz bietet da verschiedene Eingreifmöglichkeiten. Die Bedeutung, die ein absolutes Verbot homosexueller Beziehungen mit Minderjährigen für die Bekämpfung der Prostitution haben könnte, dürfte äußerst beschränkt sein und hat außerdem den Nachteil, daß damit auch sexuelle Beziehungen anderer Art getroffen würden.

Im übrigen ist die homosexuelle Prostitution mit Unzuchtlichkeiten gleicher Art verbunden wie die heterosexuelle. Wegen ihrer größeren Verbreitung bedeutet jedoch die heterosexuelle Prostitution ein weitaus größeres Gesellschaftsproblem. Es ist daher nicht haltbar, strafrechtliche Sonderbestimmungen für homosexuelle Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen mit dem Hinweis auf die Gefahren homosexueller Prostitution zu motivieren.

Nach Auffassung der Kommission ist es wichtig, die Lage der Homosexuellen zu verbessern. Kenntnis von und Verständnis für Homosexualität muß in der Allgemeinheit vergrößert werden. Homosexuelle Beziehungen zu knüpfen und das Zusammenleben zu etablieren, sollte in einer offeneren und natürlicheren Art und Weise möglich sein, als es jetzt der Fall ist. Dem Gefühl der Homosexuellen, unnormal und diskriminiert zu sein, muß entgegengewirkt werden. Eine Sondergesetzgebung für homosexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen erschwert diese Bestrebungen. Es müßten schon sehr gewichtige Gründe erforderlich sein, um eine solche Sondergesetzgebung in Zukunft beizubehalten. Das wurde auch im Auftrag an die Kommission betont. Die Kommission hat keinen Grund für eine Sonderbehandlung finden können und schlägt daher vor, daß in Zukunft gleiche strafrechtliche Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gelten sollten.

STOCKHOLM 1975

BUNDESKRIMINALAMT, WIESBADEN 1983, S. 6

Michael C. Baurmann

Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer

Zusammengefaßte Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung
bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten

Gleichgeschlechtliche Kontakte spielten statistisch und kriminologisch keine wesentliche Rolle bei der Untersuchung. Zum einen machten sie nur 10 - 15 % der Fälle aus und weil die beschriebenen sexuellen Handlungen in ihrer Art "harmloser" und fast ausschließlich ohne Gewaltanwendung durch die Tatverdächtigen geschahen, fühlte sich zum anderen auch keines der nachbefragten männlichen Opfer geschädigt. In diesen Fällen konnte auch kein Schaden mit Hilfe der Testverfahren gemessen werden.

Ergebnisvermerk des Bundesministeriums der Justiz
über die Auswertung von Strafurteilen zu § 175 StGB
vom 15. Februar 1982

Das untersuchte Material läßt keinen Schluß auf Schädigungen durch homosexuelle Handlungen zu. Der Gesamtüberblick legt vielmehr den gegenteiligen Schluß nahe.

AUS: § 175 - DOKUMENTATION EINER SCHRIFTLICHEN ANHÖRUNG,

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, BONN 1983

FRIEDRICH-NAUMANN-STIFTUNG: DOKUMENTATION § 175, BONN 1981
S. 12 F UND 19

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dient § 175 StGB dem Schutz der männlichen Jugendlichen vor Schädigungen ihrer Entwicklung durch sexuelle Verführung. Es ist demnach die Frage zu beantworten, ob männliche Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren

- a in besonderem Maße der Verführung durch Homosexuelle ausgesetzt sind, und
- b sie aufgrund der Verführung zu Homosexuellen werden können.

Heute ist wissenschaftlich erwiesen, daß eine Verführung Jugendlicher z.B. nach 14 Jahren unmöglich ist, denn in diesem Alter sind die Weichen schon lange gestellt. Genetisch verfügt der Mensch über eine Disposition zu zahlreichen Sexualvarianten; in der (frühen) Sozialisation werden dann die Voraussetzungen dafür geschaffen, was sich später in der Pubertät als Wunsch nach Sexualpartner/innen von bestimmter Art manifestiert. Das heißt: Jener wichtige Teil des sozialen Lernens, der auf die Erfüllung der eigenen Geschlechtsrolle gerichtet ist, erfolgt bereits in den ersten vier oder fünf Lebensjahren. Die Annahme der eigenen Geschlechtsrolle erfolgt über den Prozeß der Identifikation.

Trotz dieser heute einhelligen Meinung der Wissenschaftler beharren die meisten Rechtswissenschaftler auf der Annahme, es handle sich bei der Homosexualität entweder um Veranlagung oder um das Resultat homosexueller Verführung während der Pubertät. Dabei ist eine sogenannte Verführung zu einer dauerhaft homosexuellen Verhaltensprägung aufgrund nicht gewollter, den eigenen Bedürfnissen zuwiderlaufender sexueller Erlebnisse erwiesenermaßen nicht möglich. Nur eine bestimmt geartete Psyche ist fähig, auf eventuelle homosexuelle Jugenderlebnisse im homosexuellen Sinne zu reagieren.

Der betreffende homosexuelle Komplex muß bereits vorhanden sein, damit ein Erlebnis zu einem wirklichen "Erlebnis" wird und nicht ein bloßes "Geschehnis" bleibt. Viele Personen haben einmal oder vorübergehend gleichgeschlechtlich verkehrt. Sie sind dadurch keineswegs homosexuell geworden. Eine Verführung zur Homosexualität ist hier also trotz entsprechenden Verkehrs selbst in der Pubertätszeit nicht erfolgt. Es genügt ein Blick in die Kriminalstatistik der europäischen Länder und der USA, um darzutun, daß weit- aus mehr kleine Mädchen als kleine Jungen "verführt" werden. Ferner interessiert sich nur ein verschwindend geringer Prozentsatz von erwachsenen Homosexuellen für Sexualverkehr mit Kindern. Selbst Professor Dr. Giese äußerte in einem Gutachten vor dem Bundesverfassungsgericht, daß der typisch homosexuelle Mann den 20- bis 27jährigen suche.

• • •

Die oben beschriebene strafrechtlich bestehende Sonderbehandlung der Homosexualität ist vielfach Grundstein und Legitimation gesellschaftlicher, d.h. sozialer und psychologischer Diskriminierung und Selbstdiskriminierung eines erheblichen Anteils der Bevölkerung. Dieser erzeugt noch immer großes persönliches Leid und teils schwere Benachteiligungen in den verschiedensten Lebensbereichen (z.B. Urteile der Verwaltungsgerichte zu Informationsständen oder Bundeswehr). Wenn homosexuelles Empfinden und Verhalten strafnahe bleibt, bewirkt dies eine generelle Beschränkung der Lebenschancen hinsichtlich

- der Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit,
- der verantwortlichen Gestaltung von partnerschaftlichen Beziehungen,
- der Rolle im Alltagsbewußtsein,
- der Teilnahme am demokratischen Prozeß der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Der für § 175 offiziell angegebene Schutzzweck - ungestörte sexuelle Entwicklung des Jugendlichen - wird durch die Norm häufiger behindert als, wenn überhaupt je erreicht, weil sie das Coming-out des homosexuellen Mannes empfindlich stört.

Die Sonderbehandlung der männlichen Homosexualität im Strafrecht ist weiterhin eine Grundlage für eine fort-dauernde Ächtung der Homosexuellen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN (ASJ)

B e r i c h t

der ASJ-Kommission Sexualstrafrecht

- 1. Teil -

vorgelegt von:

Heiner Wille (Vorsitz)

Helge Dreyer

Ulrich Hilgendorf

Hans-Henning Hoff

Peter Kiel

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann

Dr. Sigrid Meyer

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Thomas Stanisak

Hans-Jürgen Wolter

Stand: 10.1.1986

- 29 -

III.

1. Es besteht demgemäß auch keine Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises. Die Strafvorschrift des § 175 StGB ist weder geeignet, noch erforderlich, noch angemessen im Sinne einer gerechten Abwägung zwischen verfolgtem Regelungsziel und tatsächlich eintretenden Folgen.

§ 175 StGB führt dazu, daß Jugendliche an einer ungestörten Entwicklung ihres Sexuallebens gehindert werden, obwohl doch gerade der Schutz dieser ungestörten Entwicklung das erklärte Ziel des § 175 StGB ist. Das so formulierte Schutzgut des § 175 StGB reflektiert den Ablauf der sexuellen Sozialisation nur höchst unvollkommen. Es gibt keine gewissermaßen automatische sexuelle Identitätsfindung, die - wenn nur alles "normal" und durch § 175 StGB geschützt verläuft - zwangsläufig und naturgemäß zur manifesten Heterosexualität führt. Genauso wie Lesen und Schreiben müssen Zärtlichkeit, Zuwendung und eben auch Sexualität "gelernt" werden. "Tatsächlich verläuft der Lernprozeß sexuellen Verhaltens weder konfliktfrei noch ohne Konfrontation mit den Varianten menschlicher Sexualität." (Lautmann, in: Der Zwang zur Tugend, 1984, S. 125). Die Möglichkeit des freiwilligen sexuellen Experimentierens ist für die Persönlichkeitsbildung des jungen Menschen von großer Bedeutung. Dem Jugendlichen muß diese Auseinandersetzung ermöglicht werden, ohne daß er den Konflikt mit dem Gesetz für sich oder seinen Partner fürchten muß. Oft genug führt gerade erst ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zur eigentlichen Traumatisierung bei den "Opfern".

- 30 -

"Die Einleitung von Strafverfahren aus rechts-
tatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Ver-
gehen nach § 175 StGB"

Wissenschaftliche Arbeit gemäß § 39 BremJAG
Studiengang Jura 1984/1985
vorgelegt von: Sabine Mehlem
Bremen, 10.1.1985

- 77 -

RECHTS - UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE KONSEQUENZEN

Die in dieser Arbeit dargestellten Ermittlungsmethoden der Polizei zeigen, wie die Existenz der Strafnorm des § 175 StGB zur Grundlage der Ermittlungen gegenüber allen homosexuellen Männern gemacht werden können. Denn betroffen sind nicht nur diejenigen, die sexuelle Kontakte mit jungen Männern unter 18 Jahren haben, sondern auch die, die sich z.B. in bestimmten, der homosexuellen Subkultur zuzurechnenden Bars aufhalten. Die Polizei geht nicht repressiv vor, sondern ermittelt weitgehend eigenständig in dem ihr als verdächtig erscheinenden Milieu. Damit findet die Informationsgewinnung nicht nach fremdbestimmten Kriterien statt, sondern wird vor ein mögliches Ermittlungsverfahren vorgelagert. Die Informationsgewinnung wird praktisch zu einem Feld eigenständigen polizeilichen Handelns (1). Nur vordergründig geht es um die Aufklärung von Straftaten, denn die konkrete Strafverfolgung und Ahndung ist keineswegs immer opportun für das weiterreichende Ziel der umfassenden Kontrolle des als gefährlich eingeschätzten sozialen Bereichs (2). Über die als sozialschädlich eingestufte "Szene" von Homosexuellen werden Informationen gesammelt, wobei die Polizei durch ihr bloßes, proaktives Ermitteln zu einer Instanz rechtlicher und sozialer Kontrolle wird. Sie trägt dazu bei, die homosexuell lebenden Personen einzuschüchtern und zu diskriminieren.

Die Tätigkeit der Polizei auf der Basis der Informationssammlung könnte in näherer Zukunft auch noch einen anderen Zweck erhalten, denn bei der Diskussion um die Krankheit AIDS und die zur Debatte stehenden Zwangsmaßnahmen (3) könnten sich neue Perspektiven für den Nutzen

(1) Keller, aaO, 521

(2) " , aaO., 522

(3) "Der Spiegel", 5. November 1984

- 78 -

derartiger Informationssammlungen ergeben (1).

Was tun? - Die Forderung, das Schutzalter beim § 175 StGB zu senken, beispielsweise die Schutzaltergrenze bei 18 Jahren anzusetzen, erscheint wenig sinnvoll, da auch nach einer Schutzaltersenkung die Strafnorm bestehen bleiben würde und als Grundlage proaktiver Ermittlungen dienen könnte. Die Forderung, den § 175 StGB ganz aus dem StGB zu streichen, dürfte zur Zeit aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht realisierbar sein. Eine andere, wichtige Forderung wäre aber, den § 175 StGB in die Kategorie der Antragsdelikte aufzunehmen. Wäre die Strafnorm kein Officialdelikt mehr, könnte die Polizei ihre Anzeigen nicht von Amts wegen einleiten und verfolgen. Die Ergebnisse der Arbeit zeigen zudem, daß die "Geschädigten" nur in den seltensten Fällen überhaupt die Straftat anzeigen.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen aber auch, daß sich eine gesellschaftspolitische Forderung an die von diesem Straftatbestand Betroffenen selbst richtet; polizeilicherseits wird gegen die Männer vorgegangen, die Angst haben, ihre Homosexualität offen zu leben (2). Wenn das "Anders Sein" kein Grund mehr zu Angst und Verstecktheit ist, wenn sich Betroffene zu Emanzipationsgruppen zusammenschließen, dann wird auch der polizeilichen proaktiven Tätigkeit ein Stück Boden entzogen.

(1) z.B. die Datenübergabe von Strichjungen durch die Polizei; siehe hierzu auch die Überlegungen, die Strichjungen und deren Freier zu der Vornahme des AIDS-Tests vorzuladen, "Der Spiegel", 24. Dezember 1984

(2) siehe Kapitel II, 3.4. "Die Selektion bei der Ermittlung"

IX. FACHTAGUNG SOZIALWISSENSCHAFTLICHE SEXUALFORSCHUNG
 "Sexualwissenschaft und Sexualpolitik / Schwerpunkt AIDS"

RESOLUTION

zur ersatzlosen Streichung des § 175 StGB
 zwecks wirksamer AIDS-Bekämpfung

"Die IX. Fachtagung Sozialwissenschaftliche Sexualforschung, unter der Schirmherrschaft von Bundesministerin Prof. Rita Süßmuth und unter Beteiligung namhafter Wissenschaftler aus mehreren Staaten, darunter den Präsidenten und Vorsitzenden sexualwissenschaftlicher, sexualmedizinischer und sexualpädagogischer Fachgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich, begrüßt den Zwischenbericht der Enquete-Kommission AIDS des Deutschen Bundestags. Sie unterstützt insbesondere die Empfehlung der Kommission zur Streichung der Sondervorschrift des § 175 StGB und Einführung einer einheitlichen Schutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche als einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein humanes Sexualstrafrecht, das auch der AIDS-Prävention wirkungsvoller dient.

Der Kongreß appelliert mit größtem Nachdruck an die politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland, nunmehr endlich die strafrechtliche Sonderbehandlung der männlichen Homosexualität zu beenden und den noch auf das vorige Jahrhundert zurückgehenden § 175 StGB ersatzlos zu streichen.

Wenn die Liebes- und Lebensbeziehungen homosexueller Männern und Frauen von Vorurteilen und Diskriminierungen entlastet würden, dann entfielen der jetzt noch herrschende Zwang zu Heimlichkeit, zu Instabilität, zu Kurzlebigkeit und zu sogenannter 'Promiskuität'. Erst dieser Zwang aber läßt sie verstärkt zu Opfern einer AIDS-Ansteckung werden. Insofern ist insbesondere die strafrechtliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlicher Liebe und Sexualität in mehrfacher Hinsicht pathogen, also krankmachend: sie führt zu seelischen Leiden, behindert versuchte Partnerschaften und wird so zum entscheidenden Motor bei der Verbreitung von AIDS. Die fortdauernde, auch strafrechtlich gestützte Diskriminierung der homosexuellen Bürger fördert daher massiv die Verbreitung von AIDS. Dies muß aber mit allen Mitteln verhindert werden.

Bundesministerin Süßmuth nennt in ihrem Grußwort das gemeinsame Ziel, die Ausbreitung von AIDS einzudämmen und Sexualität in ihren vielfältigen Ausdrucksformen anzunehmen. Die ersatzlose Streichung des § 175 StGB wäre ein unbedingt notwendiger Schritt: sie entspräche dem gesicherten sexualwissenschaftlichen Kenntnisstand, diene der Eindämmung von AIDS und wäre ein überfälliger Akt zur Humanisierung des Lebens."

Düsseldorf, den 26. 6. 1988

Stellvertretend für die Teilnehmer des Kongresses:

Rolf Gindorf, Düsseldorf
 Sitzungspräsident

(Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS);
 Leiter des DGSS-Instituts für Lebens- und Sexualberatung)

Prof. Dr. phil. Ernest Borneman,
 Scharten/Österreich

(Ehrenpräsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung;
 Ehrenpräsident der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung)

Prof. Dr. med. Erwin Günther,
 Jena/DDR

(Vorsitzender der Sektion Andrologie der DDR;
 Stellvertretender Vorsitzender der Kommission Sexuologie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR)

Begründung unseitig

Begründung:

1. Dem von Bundesministerin Süssmuth und dem Kongreß geforderten Ziel der Eindämmung von AIDS bei Akzeptierung der Sexualität in ihren vielfältigen Ausdrucksformen stehen gesellschaftliche und strafrechtliche Hürden entgegen. Denn auch nach der in zwei Stufen 1969 und 1973 eingeleiteten teilweisen Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität sind nicht unbedeutende Teile homosexuellen Verhaltens bis heute von Strafe bedroht. Homosexuelle Männer werden noch immer im Strafrecht gesondert behandelt, anders als heterosexuelle Männer, anders auch als heterosexuelle und homosexuelle Frauen. Diese Sonderbehandlung drückt sich dreifach aus:

- in unterschiedlichen Altersgrenzen;
- in unterschiedlichen Strafrahmen;
- in der Aufführung von Homosexualität als besondere strafrechtliche Kategorie.

Das treibt viele homosexuell orientierte Männer an den Rand der Gesellschaft. - Zur Begründung für diese Sonderbehandlung werden heute vor allem konventionell-moralische Anschauungen und Bedürfnisse des Jugendschutzes genannt. Dazu stellt die IX. Fachtagung Sozialwissenschaftliche Sexualforschung in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Appell der deutschen sexualwissenschaftlichen Gesellschaften vom 1. 11. 1980 fest:

2. Nach gesicherten Erkenntnissen der Sexualwissenschaft muß heute Homosexualität als eine der Heterosexualität analoge und gleichrangige Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Sexualität angesehen werden. Der fortdauernden gesellschaftlichen und strafrechtlichen Sonderbehandlung der männlichen Homosexualität liegen wissenschaftlich nicht begründbare Werthaltungen zugrunde.

3. Die grundlegende Sexualorientierung eines Menschen entwickelt sich lange vor dem Erreichen der gegenwärtigen Schutzaltersgrenze von 18 Jahren. Eine sogenannte "Verführung" zu einer dauerhaften homosexuellen Verhaltensprägung aufgrund nicht gewollter, den eigenen Bedürfnissen zuwiderlaufenden sexuellen Erlebnissen ist erwiesenermaßen nicht möglich.

4. Ein strafrechtlich verankerter Schutz vor der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und damit vor einer Störung der individuellen sexuellen Entwicklung ist auch nach einer Streichung des § 175 StGB gewährleistet.

5. Ein darüber hinausgehendes besonderes, staatlich abzusicherndes Schutzinteresse männlicher Jugendlicher gegen die Entfaltung einer homo-emotionalen Sexualstruktur kann wissenschaftlich nicht festgestellt werden.

6. Die strafrechtliche Sonderbehandlung der Homosexualität ist vielfach Grundstein und Legitimation gesellschaftlicher, d. h. sozialer und psychischer Diskriminierung und Selbstdiskriminierung eines erheblichen Anteils der Bevölkerung. Dieses erzeugt noch immer großes persönliches Leid und teils schwere Benachteiligungen in den verschiedensten Lebensbereichen. Wenn homosexuelles Empfinden und Verhalten strafnahe bleibt, bewirkt dies eine generelle Beschränkung der Lebenschancen hinsichtlich

- der Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit;
- der verantwortlichen Gestaltung von partnerschaftlichen Beziehungen;
- der Rolle im Alltagsbewußtsein;
- der Teilhabe am demokratischen Prozeß der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Dies kann wissenschaftlich und gesellschaftlich nicht verantwortet werden.

7. Durch das Auftreten der Immundefektkrankheit AIDS ist ein weiteres Diskriminierungspotential wirksam geworden. Den Staat trifft daher eine besondere Pflicht zur Abwehr und Verhütung rechtlicher wie gesellschaftlicher Benachteiligung homosexueller Bürger, die nicht Verursacher, sondern Opfer der Krankheit sind.

D. O.

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE

Univ.Doz. Dr. Wolfgang STANGL

STELLUNGNAHME ZUR FRAGE, OB ES SICH EMPFIEHLT,
DIE §§ 209, 210, 220 UND 221 StGB
ERSATZLOS ZU STREICHEN

Wien, im April 1984

III. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der hier angestellten Überlegungen komme ich zum Ergebnis, daß die Forderung nach ersatzloser Streichung der §§ 209, 210, 220 und 221 StGB zu unterstützen ist. Eine derartige Reform befände sich im Einklang mit der westeuropäischen Rechtsentwicklung, sie wäre kriminalpolitisch nicht nur unbedenklich sondern geboten, und schließlich würde sie dazu beitragen, die Diskriminierung der Homosexuellen in Österreich ein Stück zu vermindern.

Der Kinsey-Institut-Report
über sexuelle Orientierung und Partnerwahl

© 1980 Mitchell Beazley Publishers Limited
Text © Alan Bell, Martin Weinberg und Sue Hammersmith
Deutsche Rechte bei C. Bertelsmann Verlag GmbH, München
Gesamtherstellung Mohndruck Graphische Betriebe GmbH, Gütersloh 1981 / 5 4 3 2 1
Printed in Germany · ISBN 3-570-08258-X

Schließlich wird dem populären Stereotyp, daß Homosexualität entstehe, wenn ein Junge von einem älteren Mann »verführt« werde, von unseren Daten geradezu widersprochen. Das gleiche gilt im Hinblick auf Mädchen.

s. 207

WIENER KOMMENTAR ZUM STRAFGESETZBUCH, DR. FRANZ PALLIN,
PRÄSIDENT DES OBERSTEN GERICHTSHOFS I. R., S. 40

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

A. Allgemeines

Homosexuelle Betätigung ist strafrechtlich nur insoferne relevant als die sexuelle Entwicklung männlicher Jugendlicher nicht durch homosexuelle Erlebnisse in gefährdender Weise belastet werden soll (*Hanack*, 151). Auch wenn man mit der überwiegenden Meinung der Forscher die Fixierbarkeit des jungen Menschen an die Homosexualität durch Verführung verneint, verbleibt doch die Gefahr einer pseudohomosexuellen Entwicklung, vor der der Jugendliche bewahrt werden soll (*Hanack, Bräutigam*, Formen der Sexualität, 28). Eine solche Gefährdung ist im allgemeinen nicht schon durch den Einfluß Gleichaltriger, sondern nur erwachsener Personen zu befürchten.

PROF. DR. MED. WALTER BRÄUTIGAM
DIREKTOR DER PSYCHOSOMATISCHEN KLINIK
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

69 HEIDELBERG 1, DEN 9.6.1982 /-de
Thibautstr. 2
Tel.: 06221 / 565814

HEUTE!!!

S t e l l u n g n a h m e

=====

zu einer Reform der Strafvorschrift des § 175 StGB
aus sexualwissenschaftlicher, psychosomatischer
und ärztlich-psychotherapeutischer Sicht.

Es ist jedenfalls nicht aus körperlichen oder psychologischen Daten zur Sexualität abzuleiten, daß das Schutzalter bei Frauen und bei Männern zeitlich unterschiedlich angesetzt wird.

Gesellschaftliche Folgewirkungen

Bedeutsame Auswirkungen einer Herabsetzung des Schutzalters auf Familie oder Gesellschaft vermögen wir nicht zu finden. Der Vorteil im Sinne der Entdiskriminierung der gleichgeschlechtlichen Betätigung zwischen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und Erwachsenen steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu absehbaren Nachteilen. Sieht man die Selbständigkeit, die Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft heute genießen, die damit gegebene größere Verantwortlichkeit und Freizügigkeit, und stellt man die biologischen Reifedaten in Rechnung, so scheint das Schutzalter für männliche Jugendliche bei gegenwärtig 18 Jahren unangemessen hoch.

Das in dem Entwurf des Bundesjustizministeriums von 1962 an die Wand gemalte Gespenst der sexuellen Zügellosigkeit bei einer Freigabe der gleichgeschlechtlichen Betätigung unter Erwachsenen, die Vorstellungen, daß "Verführung", "Gewöhnung" und "geschlechtliche Übersättigung" zu dem "Laster der Homosexualität" führen, sollten auch in unserem Lande endgültig überwunden werden.

AUS: "§ 175 - DOKUMENTATION EINER SCHRIFTLICHEN ANHÖRUNG", SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, BONN 1983

BEITRÄGE ZUR GERICHTLICHEN MEDIZIN

*Begründet als „Beiträge zur gerichtlichen Arzneykunde“ von Joseph Bernz,
Wien 1818,
fortgeführt ab 1911 von A. Kolisko, A. Haberaa, F. Reuter, P. Schneider,
W. Schwarzacher und L. Breitenecker*

Herausgegeben von

WILHELM HOLCZABEK

*o. Professor an der Universität Wien, Vorstand des Institutes für gerichtliche
Medizin in Wien*

Aus der Sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle
der Christian-Albrechts-Universität Kiel
(Leiter: Prof. Dr. Dr. R. WILLE)

Keine Prägung zur Homosexualität bei Opfern homosexueller Übergriffe

Von W. KROHN, A. FREYSCHMIDT und R. WILLE

(Eingegangen am 17. 11. 1978)

Zusammenfassung: Die ungeklärte Ätiologie sexueller Partnerwahl läßt Spekulationen weiten Raum. Als Folge homosexueller, insbesondere homopädophiler Übergriffe wird immer wieder spätere eigene homosexuelle Partnerwahl bei den betroffenen Jungen hypostasiert. Im Analogieschluß wird das ethologische Modell der Prägung als Erklärungsversuch bemüht. Zur empirischen Überprüfung dieser These wurden 50 ehemalige Opfer homosexueller Übergriffe nachuntersucht. Nur zwei (= 4%) der mittlerweile erwachsenen Männer verhalten sich manifest homosexuell. Dieses Ergebnis liegt im Erwartungsbereich der generellen homosexuellen Verbreitungsziffer. Das Modell der Prägung für die Determination homosexueller Partnerwahl ist somit abzulehnen und sollte bei der viktimologischen Beurteilung in foro nicht mehr herangezogen werden.

Michael Baurmann:

Zu den Auswirkungen von strafbaren (homo-)sexuellen Kontakten auf die beteiligten Jugendlichen

Viktimologische Stellungnahme aufgrund von empirischen Untersuchungen anlässlich einer interfraktionellen Anhörung im Berliner Abgeordnetenhaus zur Frage der Abschaffung des § 175 StGB

1983

6. Läßt sich die Vermutung aufrecht erhalten, durch strafbare sexuelle Kontakte gemäß § 175 StGB könnten Jugendliche auf homosexuelles Verhalten fixiert werden?

Gemäß der seriösen einschlägigen Literatur aus der Sexualwissenschaft, nach den hier vorliegenden empirischen Ergebnissen und nach der Einschätzung der sexologischen Fachleute in der BRD sowie der Vertreter der deutschen sexualwissenschaftliche Vereinigungen (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung - Hamburg, Arbeitsgemeinschaft humane Sexualität - Berlin, Pro Familia - Frankfurt/M. und die Deutsche Gesellschaft zur Förderung sozialwissenschaftlicher Sexualforschung - Düsseldorf) findet die homosexuelle Orientierung beim Menschen bereits lange vor der Pubertät statt. Daß dies vielen Homosexuellen erst nach der Pubertät deutlich wird ("coming out"), zeigt lediglich, daß sie meist lange versuchen, ihre homosexuellen Bedürfnisse zu unterdrücken, weil sie die ablehnende und strafende Reaktion der Umwelt fürchten.³²⁾ Dabei werden homosexuelle Jugendliche häufig sekundär geschädigt. Zum Schutz von Sexualopfern ist es notwendig, daß die Ächtung sexueller Gewalthandlungen stärker als bisher betont wird. Bezogen auf gewalttätige homosexuelle Kontakte gibt es die Möglichkeit, den § 178 StGB ("sexuelle Nötigung") anzuwenden, was in der Strafrechtspraxis auch schon geschieht.

1981

E r l ä u t e r n d e r B e r i c h tzu den Vorentwürfen
der Expertenkommission für die
Revision des Strafgesetzbuches

Am schwierigsten war die Frage zu beantworten, ob der strafrechtliche Schutz junger Menschen vor homosexuellen Handlungen wie der vor anderen geschlechtlichen Handlungen auf 14 Jahre zu begrenzen sei oder nicht. Die Kommission entschied sich beinahe einstimmig dafür, auf eine solche Sondervorschrift zu verzichten. Für diese Lösung spricht entscheidend, dass mit 14 Jahren die sexuelle Entwicklung junger Menschen hinsichtlich hetero-, homo- oder bisexueller Richtung festgelegt ist. Homosexuelle Kontakte nach diesem Alter können sie nicht mehr verändern, wie die ärztlichen Mitglieder der Kommission in überzeugender Weise darlegten.

S. 38

C 12/76
BFCC 6/76*The Royal College of Psychiatrists*EVIDENCE TO THE CRIMINAL LAW REVISION COMMITTEE
ON SEXUAL OFFENCES

What is most relevant is not the gender of the sexual partners but the quality of their relationships. On the whole we agree that it is now appropriate to make no distinction in the age of consent between heterosexual and homosexual practices.

s. 5

THE LAW REFORM COMMISSION
AN COIMISIUN UM ATHCHOIRIU AN DLI
(LRC 32-1990)

REPORT
ON
CHILD SEXUAL ABUSE

IRELAND
The Law Reform Commission
Ardilaun Centre, 111 St Stephen's Green, Dublin 2

NOTE

This Report was submitted on 17th August, 1990 to the Attorney General, Mr. John L. Murray, SC, under Section 4(2)(c) of the Law Reform Commission Act, 1975. It embodies the results of an examination of, and research in relation to, legal problems arising in the area of Child Sexual Abuse which were carried out by the Commission at the request of the former Attorney General, Mr. John Rogers, SC, together with the proposals for reform which the Commission were requested to formulate.

While these proposals are being considered in the relevant Government Departments the Attorney General has requested the Commission to make them available to the public at this stage, in the form of this Report.

nendment Act
ght to privacy.
land that the
s interference
ere it is

of health or

the life of the
erogating from
ly required by
asures are not
al law."

that the State
igned statutory
that the only
under article
to conformity
not aware of
denounce the

per and in this
ur laws will in
the European
has, therefore,
r it would be
rt of Human
een consenting

rated on the
tivity would be
ssage from the
hich we quote

m doomed to
ourt for being
elsewhere in
m,⁵² (for being

in contravention of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms) they will require to be replaced with appropriate statutory provisions. It would not be constitutional to decriminalise all homosexual acts, any more than it would be to decriminalise all heterosexual acts. Public order and morality; the protection of the young, of the weak willed, or those who may readily be subject to undue influence and of others who should be deemed to be in need of protection; the maintenance inviolate of the family as the natural, primary and fundamental unit of society; the upholding of the institution of marriage; the requirements of public health; these and other aspects of the common good require that homosexual acts be made criminal in many circumstances. The true and justifiable gravamen of the complaint against the sections under review is that they are in constitutional error for overreach or overbreadth. They lack necessary discrimination and precision as to when and how they are to apply.⁵³

We also considered the majority decision of the Supreme Court in *Norris*, (the only judgment being delivered by O'Higgins CJ), other judgments of the European Court and the law and expert opinion in other jurisdictions.

Having considered the various problems that arise, and in particular making proper allowance for differences in sexual function, we provisionally recommended that in general the same legal regime should obtain for consensual homosexual activity as for heterosexual and that, in particular, no case had been established for providing that the age of consent should be any different.

4.27 There was little dissent from these provisional recommendations. One submission, however, took issue strongly with our proposals in this area and suggested that they were in disregard of the decision of the Supreme Court in *Norris*. We would indeed take very seriously a suggestion that we have either deliberately or carelessly disregarded a relevant decision of the Supreme Court on a topic in relation to which we were proposing reforms. The criticism would be well founded if the Supreme Court in *Norris* had decided that legislation decriminalising sexual activity between consenting adults in private would be invalid having regard to the Constitution. The case, of course, decided nothing of the sort: the only issue before the Court was whether the existing law rendering all homosexual behaviour between males at any age criminal was inconsistent with the Constitution. Any remarks in the judgment of O'Higgins CJ which might suggest that he viewed legislation which decriminalised homosexual actions between consenting adults as constitutionally suspect - and it is by no means clear that this is what he intended to convey - were accordingly not necessary for the purpose of that decision and *obiter*.

53 At p18.

4.28 An argument was also advanced, based on the passage already cited from the judgment of Henchy J in *Norris*, that constitutional considerations, including protection of the family, argued against any necessary identity of approach as between heterosexual and homosexual conduct.

The passage referred to in the judgment of Henchy J addressed a situation where the impugned provisions were extinct and there was no restriction on homosexual activity by or with any person of any age. While the reference to "the maintenance inviolate of the family" certainly merits clarification in the particular context, the passage could hardly adopt a more neutral approach when it suggests that it would not be constitutional to decriminalise all homosexual acts any more than it would be constitutional to decriminalise all heterosexual acts. The final sentence in paragraph 4.25 of our Consultation Paper, to which exception was taken by one commentator, was an attempt by the Commission to elaborate on Henchy J's reference to the family. We may indeed be mistaken in our view as to what the learned judge intended to convey, but our conclusions remain unaffected.

4.29 We have, accordingly, not been persuaded by any argument against our provisional proposals. We therefore *recommend that ss61 and 62 of the Offences Against the Person Act 1861 and s11 of the Criminal Law (Amendment) Act 1885 which render criminal acts of buggery and gross indecency between male persons be repealed and that there should be the same protection against both homosexual and heterosexual exploitation of the young. It follows from this recommendation that the "child sexual abuse" offence which we have recommended should be created to replace the present offence of "indecent assault with consent" should apply equally in the case of homosexual activity.*

4.30 Under these proposals, anal penile penetration will remain a criminal offence when committed with a person under the age of 15 years. We had provisionally recommended in our Consultation Paper that the carnal knowledge offence in the case of girls of 15 and 16 should be mirrored by an offence of anal penile penetration in the case of males of those ages. We had proposed the creation of this "mirror" offence for homosexuals in the light of the age of consent in other jurisdictions and of our desire to impose the same constraints on homosexuals and heterosexuals. We pointed out that the alternative would be to legalise consensual buggery with boys between 15 and 17 or to prohibit all homosexual conduct between those ages. The first of these courses would mean a significantly lower age for consensual buggery than in many other countries and would probably be an impractical recommendation. It would also take no account of any medical risks associated with anal intercourse involving young persons. The second course would discriminate between heterosexual and homosexual activities. No evidence or arguments establishing the need for such discrimination were advanced to us.

We also provisionally recommended that, to preserve consistency in the treatment of heterosexual and homosexual activity, it should be an offence for

ST
22.7

NLP
345.9450253
S 518



Law Reform Commission of Victoria

SEXUAL OFFENCES AGAINST CHILDREN

March 1988

This is a discussion paper, not a report. Your comments on the matters raised in the paper would be most welcome. They will be taken into account by the Commission in compiling its report.

Comments should be sent to the Executive Director, Law Reform Commission of Victoria, 7th Floor, 160 Queen Street, Melbourne (Telephone: (03) 602 4566) by 27 May, 1988.

(d) *The age of consent*

36. There are three ages stipulated by law as relevant to a child's capacity to give legally effective consent to an act of sexual penetration — 10, 16 and 18. Below age 10 a child's consent is irrelevant. A person who takes part in an act of sexual penetration with the child commits an offence.¹⁰ Between the ages of 10 and 18 a child can give consent in certain restricted circumstances; at age 16 the degree of restriction is reduced. In the eyes of the law, age 18 is what is commonly known as the age of consent. Some restrictions remain (for example, under the offence of incest), but they apply to all people irrespective of age.

37. There is no objective manner of determining what the age of consent should be. It reflects a political and community judgement about the age at which we are prepared to grant young people autonomy over their sexual choices. Communities similar to Victoria's have made different judgements. In Tasmania, for example, the age of consent is 17. In South Australia the age of general consent is 17, but 18 in the case of sexual relations with a guardian, schoolmaster, schoolmistress, or teacher of the child. New South Wales and the Australian Capital Territory also have the approach of setting a general age, with a higher age for specified relationships defined in terms of people's occupations, rather than in terms of their age relative to the child, as in Victoria. Their general age of consent in those jurisdictions is 16, and 17 in the case of a teacher. The Royal Commission on Human Relationships also favoured this approach, and proposed a general age of consent of 15.

We think this would be a more realistic reflection of the sexual behaviour of young people and of their ability to make personal decisions. At this age children can leave school, get jobs, and start playing a responsible role in society.¹¹

The Royal Commission suggested that age 17 should apply in the case of relationships involving people who exert influence over a child, such as teachers.

38. A number of jurisdictions have a different age of consent for heterosexual and homosexual intercourse. For example, in the Northern Territory the age of consent to heterosexual intercourse is 16 and male homosexual intercourse is 18. In England, the age of consent to heterosexual intercourse is 16, and 21 for male homosexual intercourse. The justification for the difference appears to be the belief that youthful experience of homosexuality may determine a child's sexual orientation toward homosexuality, and this is seen as undesirable. This Commission does not accept that reasoning. The criminal law should not distinguish between the treatment of homosexual relations and the treatment of heterosexual relations.

39. The Commission's view is that the present law relating to 16 and 17 year old children is excessively protective, and does not realistically reflect contemporary social patterns of this age group. There should therefore be modification of two aspects of the present offence, the age of the children covered, and the type of prohibited relationship.

40. With respect to consensual sexual conduct the maximum age of a child with whom the criminal law is concerned should be 17 rather than 18. This would also

make it consistent with the maximum age of children with whom child protection legislation is concerned.¹²

41. In the case of a child aged 16, sexual relationships should be prohibited where there is a significant imbalance of power between the parties, but this should not be defined by their age difference, as it is at present. In the case of younger children, age difference may be a very good indicator of a likely imbalance of power, and it is appropriate to protect them by a measure of this kind. By age 16 the law should intervene only where there is a clearly defined risk of the abuse of power.

Proposal 4

The age of consent should be reduced from 18 to 17. A child aged 16 should be able to give effective consent to another person of any age. However, it should be an offence for a person to take part in an act of sexual penetration with a child aged 16 if that person occupies a position of care, supervision or authority over the child. Comment is invited as to whether the proposed offence should be defined in terms of the broad concepts such as "care" and "authority", or in terms of specific positions of authority, such as a school teacher, guardian or employer.

(e) *The ages of restricted consent*

42. Between the ages of 10 and 18, a child can effectively give consent to sexual intercourse where there is only a relatively small age difference between the child and the other person, or the child is married to the other person.¹³ Allowing sexual relationships in such situations can be seen as reflecting either a judgement that the relationships are not abusive, and are therefore acceptable, or a judgement that while the relationships are undesirable, the likelihood of harm is not serious enough to involve criminal law sanctions. General agreement may be presumed that if children have a right to marry, they and their spouses have a right to have sex. But there are likely to be different views about a defence of age similarity where the persons are not married to each other.

43. Many jurisdictions impose a complete prohibition on sexual intercourse for a child under the age of consent, apart from with a person to whom the child is married. This is the case in New South Wales. The New South Wales Violence Against Women and Children Law Reform Task Force recently proposed that there should be a defence where there is not more than two years age difference between the parties, believing that it is inappropriate 'that such mutual and sexual activity should involve a young person in the criminal justice system'.¹⁴ The New South Wales Government rejected the proposal. In England too, age similarity is not a defence, and the Policy Advisory Committee on Sexual Offences in that country considered it appropriate that there should not be such a defence. Sexual relationships between boys and girls of similar ages could be abusive, the Committee argued, and therefore the possibility of legal action should be retained.

12. Section 31 of the Community Welfare Services Act allows the Community Services Department to admit children or young people into care if they are under 17. The Children and Young Persons Bill which has been drafted to replace that act also restricts protective action to children aged under 17.

13. A female may marry from age 14. At 14 and 15 a female requires her parents' consent and a magistrate's order granting permission; at 16 and 17 she needs only her parents' consent. A male may marry from age 16. At age 16 and 17 a male requires his parents' consent and a magistrate's order granting permission.

14. Consultation Paper, NSW Government Printer, 1987, 18.

10. However, if the person is another child below a certain age or level of development he or she cannot be criminally charged.

11. Royal Commission on Human Relationships Final Report Volume 5, AGPS Canberra, 1977, 210.

72 92 20/SN 107/ME XVIII GP - Stellungnahme (Gesamtext Original)

0

AD

DISCRIMINATION

and

HOMOSEXUALITY

NEW SOUTH WALES ANTI-DISCRIMINATION BOARD 1982

shortage of small houses, they have to have the same bedroom, and even to sleep together in the same beds, the taint of this noxious and horrible suspicion is to be imparted, and to be imparted by the Legislature itself, without one scintilla of evidence that there is any wide-spread practice of this kind of vice.

The Bishop of Norfolk, who had introduced the motion into the House of Lords, was convinced by these arguments, and withdrew his motion. The Commons, convinced by the arguments of the Lords, did not reintroduce the motion.

5.9 A more recent discussion suggesting reasons for the exclusion of lesbianism from the scope of the criminal law, this time in Germany, concerned a complaint of discrimination against male homosexuals brought before the European Commission of Human Rights. The complaint argued that certain sections of the West German Criminal Code discriminated against male homosexuals by providing for a higher age of consent for male homosexual activity than for heterosexual or lesbian activity. The Commission said that laws which prohibited male homosexual acts up to a higher age were not discriminatory, if they were based on the existence of a specific social danger threatening a particular social category. In the case of male homosexual acts, the Commission held that that was so. In contrast with the non-regulation of lesbian acts, the regulation of male homosexual acts, the Commission argued, was necessary because male homosexuals preferred young partners, and changed their partners more frequently than did lesbians. The Commission said that male homosexuals constituted a distinct social and cultural group with a clear tendency to proselytize adolescents, and that such adolescents could consequently be involved in greater social isolation. The Commission also held that there were, anyway, fewer lesbians than male homosexuals, and that this also justified differential treatment.²

5.10 Whatever evidence it was that the Commissioners used to arrive at their conclusions, it was not available to the Board. In fact, the evidence we considered in the preparation of this report led us to diametrically opposite conclusions to those arrived at by the Commission, i.e. that male homosexuals do not constitute a "threat" to anyone any more than heterosexual males do, that they do not prefer young partners to any greater extent than do heterosexual

males, and that the accusation of proselytizing, whether intentionally or not, often had the effect of silencing lesbians and male homosexuals. Hence, on the evidence the Board examined, there is no rational justification for statutes which single out sexual activity between males for harsher treatment than heterosexual activity or lesbianism.

5.11 But the question here is not why male homosexuality has been included within the scope of the criminal law, but why lesbianism has been omitted. The European commissioners appeared to find that omission unproblematic - presumably lesbianism did not constitute a "threat" and therefore there was no need for criminal statutes to "eradicate" it. The House of Lords in 1921 appeared to be of the same opinion - women were fearful, nervous, hysterical beings who must even be protected from the knowledge that "vice" and "degradation" exist. There was no need to apply criminal sanctions to "eradicate" sexual activity between females because it was generally inconceivable that women could act independently of men, let alone develop an independent sexuality, and their economic dependency on men (see paras. 2.7 and 2.27) made a separate life impossible for the vast majority. The question of why male homosexuality should have been subjected to judicial measures to "eradicate" it, in the absence of any rational justification, would require historical research of a dimension outside the scope of this report.

THE HISTORY OF THE NSW CRIMES ACT

5.12 Prior to Federation, male homosexual behaviour in the Australian colony was regulated by the 1883 Criminal Law Amendment Act,³ an Imperial statute passed by Westminster specifically for application in the colony. This statute preceded by 2 years the 1885 Labouchere amendment which created the new offence of "acts of gross indecency with another male person", (see para. 2.14) and hence did not include such a provision. On Federation, this 1883 statute was incorporated into the NSW Crimes Act as sections 79, 80 and 81, relating to "buggery", "attempted buggery" and "indecent assault on a male person". It was not until 1955 that provisions cognate with the Labouchere amendment and with the English Vagrancy Act 1898 (see para. 2.14) were introduced into NSW, as sections 81A and 81B of the amended Crimes Act, relating to the "commission", "procuring" or "soliciting" of "any act of indecency", offences punishable by a maximum of 2 years imprisonment

DISCUSSION

5.71 The end result of this saga is that sexual activity between males is still an offence under all circumstances in NSW. That this should continue to be the existing state of affairs in the most populous state in the country, despite that absence of any evidence to justify the retention of criminal laws which discriminate against male "homosexual" offenders, is a sad commentary on the NSW parliament. That the more than two-thirds of members of the Legislative Assembly who voted against the Petersen bill were unaware of the pressing need for statutory equality for male "homosexual offences", and allowed themselves to be swayed by emotive and irrational polemics (or themselves indulged in such polemics), indicates an unwillingness or inability on the part of those parliamentarians to acquaint themselves with the facts of the case. The statement by John Aquilina, Labor MLA for Blacktown,⁴² that the "populace of NSW" was not ready for such reforms, is simply not true, if public opinion polls are any indication. And the issue around which the defeat of the Unsworth bill revolved - that an "age of consent" of 16 for males was too low because males matured later than females - is at the very least unproven (for no one adduced any evidence in its support). It is certainly irrelevant because it rests on 2 assumptions which are demonstrably false - that all homosexual men have a predilection for the young as sexual partners, and that adolescent boys can be "converted" to homosexuality as a result of sexual experiences in their late teens. Once again, the Board reiterates that any moves for law reform which stop short of statutory equality for sexual activity between males are unacceptable, and recommends that

in any future moves to reform the criminal law relating to sexual activity between males, the NSW parliament adopt without modification the proposals put before parliament by Mr George Petersen in November 1981.

LAW REFORM ELSEWHERE

5.72 The reform or outright repeal of criminal statutes which single out for special treatment sexual activity between males, is not unprecedented, either in this country or overseas. In fact, the general trend throughout the world (with the possible exceptions mentioned by Petersen) is to modify or abolish statutes which penalize consensual sexual activity between adult males.

KLEINES KRIMINOLOGISCHES WÖRTERBUCH
KAISER, SACK, SCHELLHOSS, 1985, s. 396 f

(1) *Homosexualität*: Seitdem homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen keinen Straftatbestand mehr darstellen, brauchte Homosexualität unter dem Stichwort Sexualkriminalität nicht mehr erörtert zu werden. Die Veränderung der Gesetzgebung ist zugleich ein gutes Beispiel dafür, daß der „Sexualstraftäter“ nicht in erster Linie durch seine Psychopathologie, sondern durch gesetzliche Normen definiert wird. Das Thema Homosexualität bedürfte hier keiner Erwähnung mehr, wäre nicht die Strafrechtsreform auf halbem Wege steckengeblieben. Homosexuelle Handlungen sind nach wie vor strafbar, wenn der männliche Partner noch keine 18 Jahre alt ist. Die Begründung für diesen Straftatbestand ist der Jugendschutz, besonders die Vorstellung, ein Junge könne durch ein homosexuelles Erlebnis zur Homosexualität verführt werden. Diese *Verführungshypothese* ist wissenschaftlich nicht haltbar und gilt allgemein als widerlegt. Ganz unabhängig von der jeweiligen Lehrmeinung, von dem wissenschaftlichen Standpunkt, von dem aus Homosexualität betrachtet wird — ob sie als Resultat der Persönlichkeitsentwicklung in den ersten Lebensjahren gesehen wird, als Ausdruck einer abnormen Veranlagung, als pränatale Prägung im Zwischenhirn durch die Einwirkung von Hormonen, als genetisch verursacht —, stimmen alle Ansichten in einem überein, daß Homosexualität als sexuelle Orientierung bereits vor Eintritt in die Pubertät determiniert ist und eine dauerhafte Veränderung der sexuellen Orientierung durch spätere Erfahrungen nicht mehr möglich ist.

**FORDERUNGSPROGRAMM DER
*HOMOSEXUELLEN INITIATIVE (HOSI) WIEN***

Forderungsprogramm der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien

Präambel

Liebe, Zuneigung und Sexualität sind grundlegende Bedürfnisse menschlicher Existenz. Dem Menschen stehen bei der Befriedigung dieser Bedürfnisse unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten offen. Jede von allen Beteiligten gewollte Möglichkeit hat ihre Berechtigung. Zwischenmenschliche Beziehungen sind nicht auf eine einzige Erscheinungsform beschränkt, sie können sich auch außerhalb von Heterosexualität, Ehe oder (Kern-)Familie entfalten.

Homo- und Heterosexualität sind gleichwertige Varianten der Zuneigung und Geschlechtlichkeit zwischen Menschen.

Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu benachteiligen bedeutet, ihre Menschenrechte zu mißachten, und zerstört damit eine wesentliche Grundlage jeder freien und humanen Gesellschaft, die auf der Achtung und dem Respekt vor der Würde und Einzigartigkeit des anderen und dem Recht auf Selbstbestimmung der Menschen begründet sein muß.

An der Schwelle zum dritten Jahrtausend ist es höchst an der Zeit, daß eine aufgeklärte Gesellschaft anerkennt, daß die Wahl zwischenmenschlicher, auch sexueller Kommunikationsformen ein elementares Grundrecht ist.

Gesellschaftspolitisches Forderungsprogramm

I. Arbeitswelt

Wir fordern – nicht zuletzt von den Sozialpartnern –, (rechtliche) Maßnahmen zu setzen, durch die homosexuelle Frauen und Männer sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst vor Nichtanstellung, Kündigung oder Beförderungsbehinderung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geschützt werden.

Wir fordern, daß Schwule und Lesben vor Berufsverbot oder Berufseinschränkungen geschützt werden.

Wir fordern das Verbot jeglicher Diskriminierung von Lesben und Schwulen am Arbeitsplatz.

II. Medien

Wir fordern rechtlichen Schutz für Schwule und Lesben vor Individueller und kollektiver Diskriminierung, Verleumdung, Beleidigung, Verächtlichmachung, Geringschätzung, übler Nachrede oder Verhetzung durch und in Medien.

Wir fordern eine angemessene Vertretung von homosexuellen Männern und Frauen in den Gremien des österreichischen Rundfunks und Fernsehens, in denen auch andere Interessengruppen vertreten sind.

Wir fordern eine angemessene inhaltliche Berücksichtigung im Programmangebot von Hörfunk und Fernsehen.

Wir fordern eigene Sendezeiten im ORF sowie eigene Frequenzen für unabhängige Radiosender schwuler/lesbischer Emanzipationsgruppen.

III. Finanzielle Förderung

Wir fordern die Anerkennung der Aktivitäten der schwul-lesbischen Emanzipationsbewegung als Beitrag zu einer gesamtgesellschaftlichen Befreiung.

Wir fordern die finanzielle Unterstützung von Projekten schwul/lesbischer Emanzipationsgruppen durch die öffentliche Hand.

IV. Gesundheit

Homosexualität wird nach wie vor häufig als Krankheit angesehen. Dagegen treten wir mit Vehemenz auf!

Wir fordern, daß nirgends mehr in Österreich Homosexualität als Krankheitsdiagnose gestellt wird.

Wir fordern das Verbot aller Therapien, die vorgeben, Homosexualität heilen und homosexuelle Menschen in heterosexuelle verwandeln zu können.

AIDS ist zum größten Gesundheitsproblem homosexueller Männer geworden. In diesem Zusammenhang fordern wir die Zurverfügungstellung ausreichender finanzieller Mittel

– für die Verwirklichung geeigneter Aufklärungs- und Informationsanstrengungen über die Massenmedien, wobei Homosexualität nicht tabuisiert werden darf;

– für die Schaffung eines Netzes von kostenlosen und anonymen Beratungs- und Testeinrichtungen sowie Betreuungsstellen zur psychosozialen Unterstützung von Menschen mit HIV/AIDS;

– für den Aufbau und die Weiterführung von Selbsthilfegruppen Betroffener für Betroffene;

– für die finanzielle Absicherung Erkrankter;

– für die Intensivierung der AIDS-Forschung.

Wir fordern wirksame Maßnahmen gegen die soziale Ausgrenzung von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen und der Angehörigen der am stärksten von HIV/AIDS betroffenen sozialen Gruppen – speziell am Arbeitsplatz – sowie gegen die Sonderbehandlung HIV-Infizierter oder an AIDS Erkrankter durch die Sozialversicherungsträger und private Versicherungen.

Wir fordern ein klares Verbot der Vornahme von HIV-Antikörpertests ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person.

Wir fordern größtmögliche Anonymität und den Schutz vor Datenweitergabe für Betroffene – speziell im Spitalsbereich.

Wir fordern die Aufhebung der Chefarztpflicht für die Verschreibung des AZT-Medikaments „Retrovir“, um die zentrale namentliche Erfassung aller an AIDS oder einem Vorstadium erkrankten Personen durch die Sozialversicherungsträger zu verunmöglichen.

V. Schutz der Privatsphäre

Wir fordern die Vernichtung aller bestehenden Kartellen über Schwule und Lesben sowie das Verbot, neue derartige Kartellen („Rosa Listen“) anzulegen.

Wir fordern das generelle Verbot, Informationen über die sexuelle Orientierung bzw. über homosexuelles Verhalten einer Person in Kartellen oder Dateien egal welcher Art zu speichern – insbesondere seien hier erwähnt die Bereiche Psychiatrie, Polizei, Gericht, Arbeitsmarktverwaltung.

Wir fordern die Durchsetzung des bestehenden Auskunftsrechts nach dem Datenschutzgesetz in der Praxis.

Rechtspolitisches Forderungsprogramm

Strafrecht

Sexualstrafrecht

Wir fordern die ersatzlose Streichung der Paragraphen:

- 209 StGB: höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren für männliche Homosexuelle gegenüber 14 Jahren für Heterosexuelle und Lesben;
- 220 StGB: Verbot der „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“;
- 221 StGB: Verbot von „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“.

Für die Existenz dieser drei Bestimmungen besteht keinerlei kriminalpolitische Notwendigkeit. Sie widersprechen der modernen Strafrechtswissenschaft, derzufolge ein Verhalten nur dann unter Strafe gestellt werden darf, wenn es erheblich sozialschädlich ist, das heißt, hochrangige Rechtsgüter in gravierender Weise verletzt.

Dementsprechend kennt auch die überwiegende Mehrheit der westeuropäischen Rechtsordnungen solche Regelungen nicht (mehr). Die Theorien und Hypothesen, die als Begründung für diese Bestimmungen dienen (Verführung, Prägung, Cliquenbildung, Verfall der Kultur usw.), waren nie bewiesen und sind längst widerlegt.

Durch diese Bestimmungen verletzt Österreich seine Verfassung (Art. 2 StGG, Art. 7 BVG) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 5, 10, 11 und 14).

§ 219 StGB („Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“) erfaßt nach herrschender Meinung auch Kontaktanzeigen, in denen gleichgeschlechtliche PartnerInnen gesucht werden. Die Rechtsprechung ist jedoch uneinheitlich.

Wir fordern eine gesetzliche Klarstellung, durch die eine Diskriminierung von Schwulen und Lesben ausgeschlossen wird.

Im übrigen ist die Sprachregelung des Strafgesetzbuches mittelalterlich. Wir fordern daher, den moralisierenden Begriff „Unzucht“ durch den zeitgemäßerem Ausdruck „sexuelle Handlungen“ zu ersetzen.

Völkermord und strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden

Nicht nur ethnische Minderheiten und Religionsgemeinschaften sind vor Verfolgung und Vernichtung zu schützen, sondern auch Lesben und Schwule.

Wir fordern daher, „sexuelle Orientierung“ als schutzwürdige Kategorie in die §§ 283 („Verhetzung“) und 321 („Völkermord“) aufzunehmen.

Pornographiegesez

§ 1 dieses Gesetzes wird derzeit schwulen- und lesbendiskriminierend ausgelegt. Wir fordern daher eine gesetzliche Klarstellung, durch die eine Diskriminierung von Lesben und Schwulen bzw. der Homosexualität in Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes ausgeschlossen wird.

Begnadigungen und Amnestien

Wir fordern eine Änderung der gegenwärtigen Praxis, derzufolge SexualstraftäterInnen generell Begnadigungen und Amnestien verweigert werden. Insbesondere bei so umstrittenen Delikten wie den nach § 209 ist von dieser Praxis abzugehen.

Partnerschaftsrecht

Wir fordern die Gleichstellung schwuler/lesbischer Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen in allen Bereichen.

Auf längere Sicht ist die Unterscheidung von Ehe und Lebensgemeinschaft zu überwinden und eine einheitliche Rechtsform zu erarbeiten. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist dabei immer zu folgen.

Derzeit gibt es in diesem Zusammenhang drei Arten von Bestimmungen:

a) dem Gesetzestext ist keine Unterscheidung von Ehe, heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft zu entnehmen. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nimmt jedoch gleich-

geschlechtliche Beziehungen von diesen Bestimmungen aus. Hier ist auf eine dem Art. 2 StGG entsprechende Anwendung zu achten; nötigenfalls ist diese gesetzlich klarzustellen.

Beispiele: § 14 Mietrechtsgesetz (Eintrittsberechtigung in den Mietvertrag des/der verstorbenen Partner/Partnerin), § 16 Urlaubsgesetz (Pflegefreistellung), § 32 (1) Konkursordnung und § 4 (1) Anfechtungsordnung (Definition des Begriffs „nahe Angehörige“);

b) das Gesetz behandelt zwar Ehe und heterosexuelle Lebensgemeinschaft gleich, diskriminiert jedoch gleichgeschlechtliche.

Beispiele: § 72 (2) Strafgesetzbuch (Definition des Begriffs „Angehörige“), § 152 Strafprozeßordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), § 123 Allg. Sozialversicherungsgesetz – ASVG (Anspruchsberechtigung für Angehörige);

c) das Gesetz benachteiligt alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe.

Beispiele: § 321 Zivilprozeßordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), § 757 Allg. Bürgerl. Gesetzbuch – ABGB (Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/der Ehegattin), § 108 und § 254 (2) ASVG (Bezugsberechtigung im Falle des Todes des/der Anspruchsberechtigten bzw. Invaliditätspension), Hinterbliebenenpensionen u.v.a.m.

In den Fällen b) und c) fordern wir eine völlige rechtliche Gleichstellung zwischen Ehe und gleichgeschlechtlichen bzw. heterosexuellen Lebensgemeinschaften.

Familienrecht

Einem Elternteil darf das Erziehungsrecht nicht deshalb entzogen werden, weil sie/er homosexuell ist (§ 176 ABGB).

Bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts (§§ 146 und 146a ABGB) haben die Eltern die sexuelle Orientierung ihres Kindes zu respektieren. Dies ergibt sich aus der Definition des „Kindeswohls“ im § 178a ABGB.

Wir fordern darüber hinaus auch die Möglichkeit für homosexuelle Frauen und Männer, ein Kind adoptieren zu können (§ 180 in Verbindung mit § 178a ABGB).

Erbrecht

Wir fordern die Gleichstellung von Ehe und Lebensgemeinschaft im Erbrecht (§ 757 ABGB) sowie die ersatzlose Streichung des Ererbungsgrundes im § 768 (4) ABGB („beharrliche Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit abstoßigen Lebensart“).

Wir fordern ebenfalls eine völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit heterosexuellen bzw. der Ehe bei der Berechnung der Erbschaftsteuer.

Arbeitsrecht

§ 879 ABGB bestimmt, daß sittenwidrige Rechtsgeschäfte nichtig sind. Dies gilt auch für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wobei der Oberste Gerichtshof nur jene wenigen Fälle anerkennt, die im § 105 Arbeitsverfassungsgesetz angeführt sind.

Wir fordern daher eine gesetzliche Klarstellung, daß auch eine Kündigung wegen der sexuellen Orientierung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin als sittenwidrig nach § 879 ABGB anzusehen ist.

Wir fordern darüber hinaus die ersatzlose Streichung so anachronistischer Entlassungsgründe wie „Verleitung zu unordentlichem Lebenswandel oder unsittlichem Verhalten“ (§ 82 Gewerbeordnung, § 15 (3) lit. b Berufsausbildungsgesetz).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die arbeitsrechtlichen Folgen (Kündigungs- bzw. Entlassungsgründe) hin, die sich aus einer Verurteilung nach den diskriminierenden Strafrechtsparagrafen ergeben können (§ 82 Gewerbeordnung, § 27 Angestelltengesetz, § 27 StGB, § 34 Vertragsbedienstetengesetz, § 122 (1) Z. 2 Arbeitsverfassungsgesetz, § 12 (1) Z. 5 Mutterschutzgesetz, § 7 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 20 Z. 1 Hausbesorgergesetz).

Verwaltungsrecht

Wir fordern ein Entschädigungsgesetz für Personen, die wegen ihrer homosexuellen Orientierung vom Nazi-Regime verfolgt wurden bzw. in nationalsozialistischer KZ-Haft waren.

Wir fordern eine Änderung des Asylrechts (§ 1 Asylgesetz) dahingehend, daß Personen, die in ihrem Heimatland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, Asyl zu gewähren ist.

Wir fordern eine Vereinheitlichung des Jugendschutzrechts (jetzt Ländersache) sowie seine Ausrichtung gemäß dem Prinzip, gesetzliche Bestimmungen auf die Verhinderung sozialschädlichen Verhaltens zu beschränken.

Wir treten für das Recht Jugendlicher auf sexuelle Selbstbestimmung ein und fordern daher die Streichung aller Bestimmungen, die die Entwicklungsmöglichkeiten lesbischer und schwuler Jugendlicher beschränken.

Wir fordern eine Erweiterung des allgemeinen Polizeistrafrechts (Art. IX EGVG – Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) dergestalt, daß in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmten Dienstleistungen oder dem Betreten öffentlicher Orte der Schutz vor Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses auch auf die schutzwürdige Kategorie „sexuelle Orientierung“ ausgedehnt wird.

Im übrigen ist zu überlegen, ob nicht dem Beispiel zahlreicher europäischer Länder gefolgt und diese Norm ins gerichtliche Strafrecht übernommen werden soll.

Verfassungsrecht

Wegen der unüberschaubaren Fülle von diskriminierenden Bestimmungen fordern wir ein Antidiskriminierungsgesetz im Verfassungsrang, um eine lückenlose Beseitigung aller Benachteiligungen zu gewährleisten (Ergänzung des Art. 7 BVG um „sexuelle Orientierung“).

Eine verfassungsrechtliche Sonderstellung der Ehe würde sich damit von selbst verbieten.

Völkerrecht

Wir fordern die Ergreifung von Initiativen im Rahmen des Europarates, um ein Verbot der Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, das in die Europäische Menschenrechtskonvention aufgenommen wird, zu erwirken (Erweiterung des Art. 14 um den Begriff „sexuelle Orientierung“).

Ähnliche Bemühungen sollte Österreich auch im Rahmen der Vereinten Nationen unternehmen.

Bildungs- und Kulturpolitisches Forderungsprogramm

I. Allgemeine Forderungen zur Bildungspolitik

Eine objektive, seriöse und menschenfreundliche Bildungspolitik muß davon ausgehen, daß Sexualität eine schöpferische und kommunikative Eigenschaft jedes Menschen ist, die weit über den Zweck bloßer Fortpflanzung hinausgeht, und daß jede von allen Beteiligten gewollte geschlechtliche Begegnung ihre Berechtigung hat und daher gesellschaftlich nicht diskriminiert werden darf.

Wir fordern daher:

- die Durchführung und Unterstützung von Forschungsarbeiten, die den Ursachen der Sexualfeindlichkeit in unserer Gesellschaft sowie den sozialen und psychischen Folgen der gesellschaftlichen und rechtlichen Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen wertfrei und in einer emanzipatorischen wissenschaftlichen Weise nachgehen;
- die rechtliche Verankerung einer „Sexualbildung“ im Sinne sexueller Selbstbestimmung und wertfreier Sexualfreundlichkeit in allen Bildungsbereichen, insbesondere in Lehrplänen sowie Bildungs- und Forschungsaufträgen.

(Pseudo-)Forschung, die verschiedene Formen der Sexualität als nicht gleichwertig oder als „unnatürlich“ betrachtet und die sexuelle Orientierung eines Menschen mit chirurgischen, pharmakologischen oder anderen Methoden zu beeinflussen versucht oder ihre Thesen auf unwissenschaftliche (subjektive) Art erstellt hat, halten wir für ethisch höchst verwerflich, menschenfeindlich und lehnen wir kategorisch ab.

Wir wenden uns gegen jegliche Versuche, die Diskriminierung und Pathologisierung homosexueller Frauen und Männer (pseudo)wissenschaftlich zu rechtfertigen.

Wir verurteilen die Förderung solcher Forschung und Methoden aus öffentlichen Mitteln: Sie ist eines zivilisierten demokratischen Staates unwürdig.

Eine moderne demokratische Bildungspolitik kann veraltete und haltlose Normen nicht länger höher bewerten als die menschliche Freiheit und Selbstbestimmung.

II. Forderungen betreffend Kindergärten und Vorschulen

Wir fordern die Abkehr von jedweder Konditionierung und Festlegung von Kindern auf traditionelle Geschlechterrollen!

Wir fordern eine offene Erziehung, die der Vielfalt der Natur Rechnung trägt und nicht normierte Denkmuster – vor allem im Bereich des (zwischen)menschlichen Zusammenlebens – aufzwingt.

Wir fordern die Akzeptanz kindlicher Sexualität. Die Kreativität und die Wißbegier von Kindern sowie ihr Verlangen nach Zärtlichkeit – auch gegenüber dem gleichen Geschlecht – dürfen keinesfalls eingeschränkt werden.

Wir fordern eine dem Alter des Kindes angepaßte Sexualaufklärung, da diese die beste Vorbeugung gegen jeglichen sexuellen Mißbrauch bietet.

Wir fordern geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, daß Kindern im Bereich der Sexualität keine Ängste und Tabus anezogen werden oder Falschinformationen vermittelt werden.

III. Forderungen betreffend Schulen

Wir fordern, daß Schulbücher und Lehrmittel, die sich mit Sexualität, Formen des Zusammenlebens und gesellschaftlichen Problemen beschäftigen – insbesondere Biologie- und Naturkundebücher – nach folgenden Gesichtspunkten über- bzw. neu erarbeitet werden:

- Fortpflanzung kann nur als einer von vielen Aspekten der Sexualität betrachtet werden; von einer Überbewertung dieses Aspekts muß endlich abgerrückt werden;
- Berücksichtigung neuester seriöser und fundierter sexualwissenschaftlicher, soziologischer und sozialpsychologischer Erkenntnisse;
- Orientierung am internationalen Menschenrechtsbegriff, an einer aufgeschlossenen und modernen Einstellung gegenüber der Vielfalt der Natur und ihren Erscheinungsformen;
- kritische Stellungnahme zu irrationalen Ängsten, Vorurteilen, veralteten Hypothesen und pseudowissenschaftlichen Aussagen;
- Abbau geschlechtsspezifischer und rollenfixierter Menschenbilder;
- wertfreie Behandlung der Geschlechter und Gleichstellung von Frau und Mann sowie von Hetero-, Bi- und Homosexualität;

- objektive und diskriminierungsfreie Auseinandersetzung mit allen Formen des Zusammenlebens.

Wir fordern, daß Schulbücher und Lehrmittel, die Sexualität im allgemeinen und Homosexualität im besonderen tabuisieren, die diskriminierende, unwissenschaftliche und reaktionäre Aussagen im Bereich der Sexualität enthalten, frauenfeindliche Tendenzen aufweisen oder bestimmte Lebensformen diskriminieren, zum Schutz der Jugend umgehend aus dem Verkehr gezogen werden.

Wir fordern die Ergänzung des ohnehin nur auf dem Papier vorgesehenen, in der Praxis jedoch kaum stattfindenden fächerübergreifenden Unterrichtsprinzips durch ein Unterrichtsfach „Sexualkunde“.

Durch kompetente Lehrkräfte muß hier ein ungezwungener, aufgeschlossener und differenzierter Umgang mit der Thematik ermöglicht werden. Der positive Einfluß von Sexualität auf Gesundheit, seelisches Wohlbefinden und auf die Schaffung einer toleranten und friedvollen (neurosefreien) Gesellschaft muß hervorgehoben werden.

Die Darstellung von Sexualität unter anderem als Ausdrucksform von Zuneigung, Lust und Liebe, als wichtige Form lustvoller zwischenmenschlicher Kommunikation ist notwendig.

Wir fordern daher eine umfassende und tabulose Gestaltung dieses neu einzurichtenden Unterrichtsfachs, nicht zuletzt auch im Sinne der Volksgesundheit.

Wir fordern die Bereitstellung von Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaterialien für die Eltern der SchülerInnen sowie die Abhaltung von Vortragsabenden und Diskussionsrunden etc., um zu einem besseren Verständnis und zur Aufklärung der Erziehungsberechtigten beitragen zu können.

Wir fordern eine fundierte und an den oben angeführten Prinzipien orientierte Ausbildung der Lehrkräfte und für diesen Zweck die Bereitstellung von Vorbereitungsmaterialien und Lehrmitteln, die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Die Inhalte dieser Materialien sowie die Wissensvermittlung dürfen sich nur auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und müssen unbeeinflusst von jahrhundertalten Vorurteilen sowie frei von moralischen Doktrinen und religiösen oder weltanschaulichen Strömungen bleiben.

Zur Erarbeitung dieser Materialien sind auch VertreterInnen von Gruppen einzuladen, in denen sich Menschen zusammengeschlossen haben, um gegen ihre sexuelle Unterdrückung durch die Gesellschaft zu kämpfen.

Ebenso sind VertreterInnen dieser Gruppen im Rahmen des Sexualkundeunterrichts einzuladen, um als Betroffene selbst über ihre Sexualität zu informieren.

Wir fordern die Unterstützung aller Initiativen von SchülerInnen und LehrerInnen, die eine verstärkte und intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik Sexualität ermöglichen: Ausstellungen, Diskussionen, Schülerzeitungsartikel, Selbsthilfegruppen etc.

Wir fordern, daß homosexuelle SchülerInnen und LehrerInnen an ihren Schulen größtmögliche Unterstützung für ihr Coming Out erhalten. In diesem Zusammenhang sind Selbsthilfegruppen homosexueller

SchülerInnen an den Schulen unbedingt zu ermöglichen und zu fördern.

IV. Forderungen betreffend Hochschulen und Universitäten

Wir fordern

- die Einrichtung eines eigenen Lehrstuhls für Sexualwissenschaft an einer österreichischen Universität;
- Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die sich mit Sexualität und ihrer Rolle in der Gesellschaft, ihrem Einfluß auf Gesundheit, Politik und Geschichte befassen, für alle Studienrichtungen an allen Fakultäten;
- verstärkte Forschungsarbeit zur Sexualität, d.h. deren finanzielle Ermöglichung, und eine breitenwirksame Veröffentlichung seriöser und fundierter Erkenntnisse;
- die Ermöglichung des StudentInnenaustausches mit ausländischen Hochschulen, die bereits interdisziplinäre Universitätsstudienzweige und -forschungsgruppen zum Thema (Homo-) Sexualität unterhalten;
- die Etablierung von interdisziplinären Studienrichtungen an österreichischen Universitäten, an denen die Sexualität in ihrer Gesamtheit und in ihrer Relevanz für alle wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche erforscht werden kann;
- die Ermöglichung einer anerkannten und diskriminierungsfreien Forschungsarbeit zum Thema Sexualität und die absolute Gleichstellung und Gleichbehandlung von offen homosexuellen Frauen und Männern im Hochschulbereich - Studierender wie Lehrender - mit heterosexuellen KollegInnen;
- die Unterstützung aller sexualfreundlichen Initiativen im Hochschul- und Universitätsbereich.

V. Forderungen betreffend Erwachsenen- und Volksbildung

Wir fordern

- die Forcierung von Beratungsstellen zur Sexualität/Partnerschaft;
- eine gezielte Aufklärung der Bevölkerung durch die Verbreitung seriöser Informationen zur Thematik Sexualität/Homosexualität;
- die Förderung und ständige Einrichtung von Seminaren, Bildungskursen, Diskussionsrunden und Selbsterfahrungsveranstaltungen zur Sexualität an allen österreichischen Volkshochschulen;
- die (finanzielle) Unterstützung von allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Aktivitäten, die zu einer Aufklärung der Bevölkerung in puncto Sexualität oder zu einem Abbau von Vorurteilen und Fehleinsparungen in puncto Homosexualität beitragen;
- die Förderung von Initiativen, z.B. Selbsthilfegruppen, die u.a. Sexualvolksbildung betreiben bzw. jenen Menschen, die durch die Se-

xualfeindlichkeit der Gesellschaft in psychische oder soziale Bedrängnis geraten sind, Hilfe anbieten;

- die Aufarbeitung der sexualpolitischen Geschichte, insbesondere der Geschichte der Verfolgung homosexueller Frauen und Männer und deren Emanzipation, sowie deren breitenwirksame Veröffentlichung;

- das Einwirken auf die öffentlich-rechtlichen Medien, ihrem Auftrag, eine gesellschaftlich ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten, nachzukommen und Hetero- und Homosexualität gleichwertig und gleich positiv zu behandeln;

- daß die öffentlich-rechtlichen Medien Österreichs ihrem Bildungsauftrag auch zum Thema Sexualität nachkommen und endlich die Tabuisierung dieses Bereichs aufgeben und entsprechende Sendezeit dem Thema Homosexualität widmen.

VI. Forderungen zur Kulturpolitik

Wir fordern

- die Unterstützung lesbischer und schwuler Arbeiten im Bereich der Kultur, Kunst und Kulturpolitik;

- die Aufarbeitung der Kunst- und Kulturgeschichte unter besonderer Einbeziehung der Kunst, die Sexualität und insbesondere Homosexualität zum Thema hat;

- die Verdeutlichung von homoerotischen bzw. erotischen Elementen in Kunstwerken anstatt deren Tabuisierung, wie sie seit Jahrhunderten gepflogen wird;

- die Hervorhebung der Bedeutung, die die Homosexualität eines Künstlers bzw. einer Künstlerin für sein/ihr Schaffen hat;

- das offene Aussprechen der Homosexualität der zahlreichen KünstlerInnen in allen Epochen anstatt der peinlichen Umschreibungen und Verheimlichungen im Dienste einer sexualfeindlichen Kunstkonsumation und -politik;

- die Rehabilitierung der KünstlerInnen, deren Werke durch sexualfeindliche (totalitäre oder klerikale) Gesellschaften vernichtet oder verboten wurden, durch die Wiederentdeckung, Wiederbeschaffung und Veröffentlichung ihrer Kunstwerke.

Verabschiedet vom Vorstand
der HOSI Wien im Frühjahr 1989